

An die Parlamentarier*innen des
16. Studierendenparlamentes,
sowie alle Studierende der
Technischen Universität Dortmund
und alle Interessierten

Dortmund, den 09.05.2023

Aktualisierte Einladung zur 12. Sitzung des 16. Studierendenparlamentes

Liebe Studierende, liebe Parlamentarier*innen und Gäste,

hiermit lädt das Präsidium zur 12. Sitzung des 16. Studierendenparlamentes ein. Die Sitzung findet am **Donnerstag, den 11. Mai 2023, um 18:00 Uhr** im **Seminarraum 0.215 in der Emil-Figge-Straße 50 (Raumänderung!!)** statt.

Der Termin für eine Fortsetzung im Falle einer Sitzungsunterbrechung ist Dienstag, der 16. Mai 2023, um 18:00 Uhr im AStA-Seminarraum.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß §6 Absatz 3 der Geschäftsordnung die Tagesordnungspunkte 4, 5 und 6 im TOP "Festlegung der endgültigen Tagesordnung" nicht verschoben werden können und das StuPa bei diesen Tagesordnungspunkten unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird!

Vorläufige Tagesordnung:

1. Regularien
 - 1.1. Eröffnung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
2. Berichte
 - 2.1. AStA
 - 2.2. Andere Gremien
 - 2.3. Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussausführungskontrolle
4. Beitritt Verhandlungsbündnis ASten im VRR *
5. Kopierkontingent *
6. Spiele im Ausleihsystem *
7. Änderung der Fachschaftsrahmenordnung
8. Kenntnisnahme Geschäftsordnung Fachschaftsrat Mathematik
9. Auszahlung von Überstunden (Personalangelegenheit)
10. Niederschlagung von Darlehen (Personalangelegenheit)
11. AStA-Wahl

Raphael Martin

Jule Schmidt

Hendrik Reichenberg

16. Präsidium des Studierendenparlamentes der Technischen Universität Dortmund

Studierendenparlament
c/o AStA Emil-Figge-Str. 50 44221 Dortmund
Tel: (0231) 755-2584
Email: praesidium@asta.uni-dortmund.de
12. Verpflegung in StuPa-Sitzungen



13. Budget 2023 der English Theatre Group
14. Verschiedenes

Protokoll zur zehnten Sitzung des 16. Studierendenparlaments

Am 23. März 2023, digital in Zoom

Sitzungsleitung:
Jule Schmidt, Raphael Martin

Führung des Protokolls:
Hendrik Reichenberg

Tagesordnung:

1. Regularien
 - 1.1. Eröffnung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
2. Berichte
 - 2.1. AStA
 - 2.2. Andere Gremien
 - 2.3. Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussfähigkeitskontrolle
4. Satzungsänderungen
5. Haushalt für das Haushaltsjahr 2023/24
6. Wahl AStA-Finanzreferent*in (Beginn Amtszeit: 1. April 2023)
7. Geschäftsordnungsänderung
8. Mehrwegsystem
9. Verschiedenes

1. Regularien

1.1. Eröffnung

Jule S. (Präsidium/Juso HSG) eröffnet die Sitzung um 18:05 Uhr und begrüßt alle im Zoom-Meeting Anwesenden.

1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Jule S. (Präsidium/Juso HSG) stellt fest, dass das StuPa mit 14 von 23 Parlamentarier*innen **beschlussfähig** ist.

1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung

Redebeiträge:

Jule S. (Präsidium/Juso HSG) schlägt vor, den verspätet eingereichten Antrag zum Mehrwegsystem als neuen TOP 8 einzufügen.

Das Studierendenparlament **stimmt** mit 13 zu 0 zu 0 Stimmen **für** die zuvor besprochene Änderung.

Luis H. (Campus Grün) schlägt vor den TOP 6 als neuen TOP 4 vorzuziehen.

Das Studierendenparlament **stimmt** mit 11 zu 1 zu 4 Stimmen **für** die zuvor besprochene Änderung.

Tagesordnung:

1. Regularien
 - 1.1. Eröffnung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
2. Berichte
 - 2.1. AStA
 - 2.2. Andere Gremien
 - 2.3. Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussfähigkeitskontrolle
4. Satzungsänderungen
5. Haushalt für das Haushaltsjahr 2023/24
6. Wahl AStA-Finanzreferent*in (Beginn Amtszeit: 1. April 2023)
7. Geschäftsordnungsänderung
8. Mehrwegsystem

Das Studierendenparlament **nimmt** die obenstehende Tagesordnung mit 14 zu 0 zu 2 Stimmen **an**.

1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen

Es gibt keine Redebeiträge zu diesem TOP.

Das vorliegende Protokoll der 9. Sitzung des 16. Studierendenparlaments wird mit 12 zu 0 zu 4 Stimmen **beschlossen**.

2. Berichte

2.1. AStA

Keine Redebeiträge.

2.2. Andere Gremien

Redebeiträge:

Moritz R. und Marc F. stellen sich für das Male-Ident-Queer-Referat als neu gewählte Referenten dem StuPa vor und freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Raphael M. (Präsidium/Campus Grün) erklärt, dass das StuPa-Präsidium darum bittet, dass alle Listen einen kleinen Text, über ihre Liste und wofür sie stehen, verfassen und ihr Logo einschicken, damit diese auf der StuPa-Website veröffentlicht werden können. Der Beitrag soll sich an Studierende richten, die Interesse daran zeigen den Listen beizutreten und eine Kontaktmöglichkeit suchen.

Jule S. (Präsidium/Juso HSG) weist in dem Zusammenhang auch noch einmal auf den bevorstehenden Wahlkampf hin.

2.3. Arbeitsgruppen des StuPa

Keine Redebeiträge.

3. Beschlussausführungskontrolle

Keine Redebeiträge.

4. Satzungsänderungen

Jule S. (Präsidium/Juso HSG) stellt fest, dass mit 16 Parlamentarier*innen eine satzungsändernde Mehrheit anwesend ist.

Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Antragssteller*innen: Campus Grün, Juso HSG

Antrag: Das StuPa beschließt eine neue Satzung mit folgenden Änderungen:

§5 Absatz 5: Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen.	§5 Absatz 5: Der*Die Sprecher*in, der*die stellvertretende Sprecher*in sowie der*die Finanzreferent*in des AStAs dürfen nicht Mitglied im Studierendenparlament sein.
§ 8 (1) Ein Mitglied scheidet aus dem StuPa aus: - durch Niederlegung des Mandats, - durch Wahl in den AStA oder - durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.	§ 8 (1) Ein Mitglied scheidet aus dem StuPa aus: - durch Niederlegung des Mandats, - durch Wahl zum*zur Sprecher*in des AStAs - durch Wahl zum*zur stellvertretenden Sprecher*in des AStAs, - durch Wahl zum*zur Finanzreferent*in des AStAs oder - durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft.
(2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.	(2) Die Wiederbesetzung des freigewordenen Sitzes regelt die Wahlordnung.
§ 11 (1) Das Präsidium besteht aus der*dem Vorsitzenden und ihren*seinen Stellvertreter*innen. (2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. (3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden.	§ 11 (1) Das Präsidium besteht aus der*dem Vorsitzenden und ihren*seinen Stellvertreter*innen. (2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums. (3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer*eines Nachfolgerin*Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden.
	(4) Mitglieder des AStAs dürfen nicht Mitglied im Präsidium sein.
§ 18 Absatz 4 Scheidet eine Person, die bei den Wahlen zum StuPa gewählt wurde, aus dem AStA aus, so kann sie sich nach dem Ausscheiden aus dem AStA auf den	§ 18 Absatz 4 Scheidet der*die Sprecher*in, der*die stellvertretende Sprecher*in oder der*die Finanzreferent*in des AStAs vorzeitig aus seinem*ihrem Amt aus, so kann er*sie sich nach dem Ausscheiden aus dem Amt

ersten nachrückenden Listenplatz ihrer Wahlliste setzen lassen.	auf den ersten nachrückenden Listenplatz seiner*ihrer Wahlliste setzen lassen, wenn er*sie vor seiner*ihrer Wahl Mitglied im StuPa war. War er*sie vor seiner*ihrer Wahl auf einem nachrückenden Listenplatz, kann er*sie sich nach dem Ausscheiden aus dem Amt auf diesen nachrückenden Listenplatz setzen lassen.
---	---

Ergänzung:

In §13 Absatz 2 steht bereits jetzt: „Der Haushaltsausschuss besteht aus 7 StuPa-Mitgliedern oder stellvertretenden Stupa-Mitgliedern, die nicht dem AStA angehören dürfen.“ Es braucht also keine Änderung, um festzulegen, dass AStA-Mitglieder nicht gleichzeitig Mitglied im HHA sein dürfen.

Begründung:

Die Studierendenschaft der TU Dortmund ist eine der einzigen Studierendenschaften in NRW, die die gleichzeitige Mitgliedschaft in AStA und StuPa ausschließt. An vielen anderen Unis, wie z.B. der Universität Münster, der Ruhr-Universität Bochum, der Universität zu Köln oder der RWTH Aachen, schreibt die Satzung der Studierendenschaft eine solche Regelung nicht vor. Bei den allermeisten Unis in NRW gilt prinzipiell, dass StuPa-Mitglieder, die in den AStA gewählt werden, ihr Amt im StuPa nicht aufgeben müssen. Dies ist nachvollziehbar, da schließlich auch Mitglieder des AStAs legitimiert sind, an Entscheidungen des StuPas mitzuwirken, wenn sie bei den StuPa-Wahlen von der Studierendenschaft als Parlamentarier*innen gewählt wurden.

Unsere vorgeschlagene Satzungsänderung sieht vor, dass der*die Sprecher*in, der*die stellvertretende Sprecherin sowie der*die Finanzreferentin des AStAs weiterhin nicht Mitglied im StuPa sein dürfen. Alle weiteren AStA-Referent*innen sollen ihr Mandat behalten dürfen. Da AStA-Referent*innen in der Regel sowieso während der StuPa-Sitzungen anwesend sind, wird diese Regelung dazu führen, dass mehr Parlamentarier*innen an den Sitzungen teilnehmen. Somit wird die Arbeitsfähigkeit des StuPas gestärkt. Die Funktion des StuPas als Kontrollinstanz des AStAs wird dadurch gewahrt, dass AStA-Vorsitz und AStA-Finanzreferent*in weiterhin nicht Mitglieder im StuPa sein dürfen, AStA-Mitglieder nicht dem StuPa-Präsidium angehören dürfen und AStA-Mitglieder nicht dem Haushaltsausschuss angehören dürfen (dies ist bereits jetzt in der Satzung festgeschrieben).

Redebeiträge:

Raphael M. (Campus Grün/Präsidium) erklärt, dass dieser Antrag die Arbeitsfähigkeit des StuPas verbessern soll. Man hat sich nach der letzten Sitzung mit der Juso HSG zusammengesetzt und gemeinsam an dem Antrag gearbeitet. Man hat sich die Arbeitsweisen der StuPen an anderen Universitäten angeschaut und konnte beobachten, dass dort Mitglieder des Studierendenparlaments regulär nicht aus dem StuPa ausscheiden,

sollten sie sich in den Allgemeinen Studierendenausschuss wählen lassen. Diese Änderung würde man dementsprechend nun auch gerne in unsere Satzung aufnehmen, um mehr Personen im StuPa behalten zu können.

Ingo M. (SfS) empfindet dies sehr problematisch, denn unser StuPa in seiner aktuellen Form als unabhängiges Kontrollorgan zum AStA fungiert. Dies würde damit teilweise untergraben. Natürlich wäre nur ein Teil der Referent*innen im StuPa und die Vorsitzenden würden weiterhin aus dem StuPa ausscheiden, jedoch wäre demnach dennoch ein siebter der aktuell möglichen Sitze im StuPa durch den AStA besetzt. Auch im Haushaltsausschuss haben wir aktuell absichtlich eine klare Trennung zwischen dem AStA und StuPa, damit der AStA nicht seine eigenen Finanzen kontrolliert. Die vorgeschlagene Regelung würde es dem AStA in jedem Fall einfacher gestalten Anträge durchzudrücken, die dem AStA zugutekämen.

Michael W. (RCDS) möchte sich Ingo M. (SfS) anschließen. Außerdem gefällt es ihm nicht, dass man theoretisch immer wieder aus dem AStA austreten kann, dadurch wieder im StuPa ist und anschließend wieder in den AStA wechseln könnte, und so weiter.

David W. (AStA) merkt an, dass man bereits seit Jahren beim Austritt aus dem AStA wieder zu den aktiven StuPa-Mitgliedern zurückkehrt. Dies wurde in der Vergangenheit nie ausgenutzt. Im vorliegenden Antrag wird dies eingeschränkt und nur noch auf den Vorsitz angewendet. Außerdem möchte David anmerken, dass es bereits eine Verschränkung zwischen Präsidium und HHA gibt und auch dort die Position nicht ausgenutzt wird. An anderen Hochschulen funktioniert es ebenfalls sehr gut, die Mitglieder des AStA weiterhin im StuPa zu behalten; dort sogar inklusive des Vorsitzes.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) versteht sowohl das Für als auch das Wider. In jedem Fall findet aber definitiv eine Abschwächung des Parlamentes gegenüber dem AStA statt, das lässt sich nicht abstreiten. Ob dies nun sinnvoll oder abzulehnen sei, muss jeder für sich selbst entscheiden. In jedem Fall benötigen wir 16 Stimmen für die Änderung der Satzung bei aktuell 16 anwesenden Parlamentarier*innen.

Ingo M. (SfS) bedenkt, dass die Kontrollgruppen wie der HHA, das Präsidium oder auch das Rektorat natürlich mit Kommentaren dem AStA gegenüber zu Wort melden können, dennoch das StuPa in jedem Fall das stärkste Organ ist, welches den AStA tatsächlich kontrolliert und auch zurückhalten kann oder mit seinem Stimmrecht möglicherweise einen Vorsitz abberufen könnte. Die Anwesenheit im StuPa betreffend würde sich Ingo aber auch einfach freuen, wenn sich nur Leute aufstellen würden, die auch bei Sitzungen anwesend sein können oder beispielsweise Sitzungen einfach an regelmäßigen festen Terminen wären, sodass die Beschlussfähigkeit verbessert wird. Er glaubt das bei spontaneren Sitzungen Parlamentarier*innen eher Mal wegbleiben, sollten die dortigen Themen einfach nicht so spannend sein.

Raphael M. (Campus Grün/Präsidium) glaubt, dass die Machtverteilung dennoch ausgewogen gewährleistet bleibt. Er denkt jedoch, dass die Diskussion hier nicht zielführend ist, da der Antrag anscheinend nicht die Möglichkeit hat angenommen zu werden. Raphael würde deshalb gerne den Antrag vertagen.

Jule S. (Juso HSG/Präsidium) ruft ebenfalls dazu auf, dass jeder für sich abwägen möge, ob man den Antrag annehmen möchte oder nicht.

Michael W. (RCDS) kritisiert, dass Raphael M. (Campus Grün/Präsidium) den Antrag zurückziehen möchte, lediglich weil heute keine Mehrheit für den Antrag besteht. Dies hält er insbesondere für ein Präsidiumsmitglied äußerst undemokratisch.

Raphael M. (Campus Grün/Präsidium) betont, dass er diese Aussage als Parlamentarier vertreten möchte, der den Antrag ins StuPa getragen hat; nicht als Präsidiumsmitglied. Raphael betont aber, dass er glaubt, dass es im Parlament eine Mehrheit für diesen Antrag gibt, jedoch nicht in der gerade anwesenden Konstellation.

Michael W. (RCDS) äußert sich darüber empört.

Hendrik R. (Präsidium/Campuspioniere) wirft ein, dass damit der Prozess des Ablehnens abgekürzt wird und man selbst bei Ablehnung den Antrag immer wieder einreichen könnte.

Raphael M. (Campus Grün/Präsidium) stellt den
Antrag zur GO 5: Vertagung des Tagesordnungspunktes

Michael W. (RCDS) stellt eine formale Gegenrede.

Der Antrag zur GO wurde mit 10 zu 3 zu 3 Stimmen **angenommen**.

Ingo M. (SfS) fragt, ob dies die Vertagung des ganzen Tagesordnungspunktes oder lediglich des Antrags beinhalten würde.

Jule S. (Präsidium/Juso HSG) stimmt zu, dass sie dies inkorrekt an das Parlament kommuniziert hat, was den GO-Antrag ungültig macht.

Ingo M. (SfS) stellt den
Antrag zur GO 1: Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
über diesen Antrag.

Der Antrag zur GO wurde ohne Gegenrede **angenommen**.

Das Studierendenparlament **lehnt** den Antrag mit 11 zu 3 zu 2 Stimmen **ab**.

Antrag auf Änderung der Satzung der Studierendenschaft

Antragssteller*innen: Campus Grün, Juso HSG

Antrag:

Das StuPa beschließt eine neue Satzung mit folgenden Änderungen:

§14	§14
(1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn - das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt, - die Anzahl der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas unter 18 sinkt. Das Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den*die Rektor*in der Hochschule, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren.	(1) Das Präsidium des StuPas muss das StuPa auflösen, wenn das StuPa dies mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitglieder beschließt. Das Präsidium des StuPas hat daraufhin unverzüglich die Wahlkommission und – mit einer Darlegung der Gründe – den*die Rektor*in der Hochschule, den AStA und die Hochschulöffentlichkeit zu informieren. Bis zur ersten Sitzung des neu gewählten StuPas bleibt das alte kommissarisch im Amt.
(2) Innerhalb der nächsten 8 Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden. Das kommissarische StuPa-Präsidium übernimmt die die Neuwahl betreffenden Aufgaben des StuPas, insbesondere die Festlegung des Wahltermins, im Einvernehmen mit der Wahlkommission.	(2) Innerhalb der nächsten 8 Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden. Der Wahltermin wird vom kommissarisch im Amt bleibenden StuPa festgelegt.
(3) Näheres regelt die Wahlordnung.	(3) Näheres regelt die Wahlordnung.

Begründung:

Diese Satzungsänderung führt zu zwei Änderungen:

1. **Das Studierendenparlament löst sich nicht mehr automatisch auf, wenn die Anzahl seiner Mitglieder auf unter 18 sinkt, sondern nur noch, wenn es dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließt.**
Die aktuelle Regelung kann dazu führen, dass einzelne Parlamentarier*innen durch ihren Rücktritt eine Auflösung des Studierendenparlaments erwirken, wenn das StuPa nur knapp über 17 Mitglieder hat. Dies ist nicht sinnvoll, zumal eine Auflösung mit hohen Kosten für die Studierendenschaft verbunden ist. Richtigerweise soll eine Auflösung weiterhin möglich sein, wenn eine große Mehrheit der Parlamentarier*innen sich diese wünscht, zum Beispiel, weil nur so die Arbeitsfähigkeit des StuPas wiederhergestellt werden kann.
2. **Das Studierendenparlament bleibt auch nach dem Beschluss über seine Auflösung kommissarisch im Amt.**
Diese Regelung stellt sicher, dass das StuPa arbeitsfähig bleibt und wichtige Beschlüsse, für die Fristen eingehalten werden müssen (wie z.B. die Verabschiedung einer neuen Beitragsordnung), auch im Zeitraum zwischen dem Beschluss

über die Auflösung und der ersten Sitzung des neugewählten StuPas getroffen werden können.

Redebeiträge:

Ingo M. (SfS) sieht die Gefahr, wenn das StuPa zu klein wird, also nur noch zwei Leute oder so ähnlich im Amt sind, oder im Bezug auf den vorherigen Antrag nur noch der AStA im Amt wäre, der AStA über den AStA entscheiden würde. Ein derart kleines StuPa schwächt die Demokratie und Glaubwürdigkeit, wenn es mit so wenig Mitgliedern immer noch aktiv bleiben kann.

Luis H. (Campus Grün) bittet darum, realistisch zu bleiben. Aktuell ist für ihn eine Auflösung durch zu wenige Mitglieder im StuPa tatsächlich in greifbarer Nähe. Sollten aktuell noch zwei oder drei Parlamentarier*innen zurücktreten, dann könnten einige wenige Menschen das StuPa boykottieren. Wenn die Zahlen der Kandidierenden wie gehabt bleiben, dann sollten wir versuchen das Problem realistisch zu lösen. Deshalb bittet Luis um Zustimmung zum Antrag.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) appelliert noch Mal daran, dass er nicht glaubt, dass es in dieser Legislatur zu einer Auflösung kommt. Er betont, dass aktuell sogar wieder zwei Parlamentarier*innen zurück in das StuPa kommen, da sie aus dem AStA zurückgetreten sind. Das Studierendenparlament ist damit dann 25 Parlamentarier*innen groß und benötigt 8 Menschen, die willig wären zurückzutreten.

Das Studierendenparlament **lehnt** den Antrag mit 10 zu 4 zu 2 Stimmen **ab**.

Hendrik R. (Präsidium/Campuspioniere) plädiert dafür über die folgenden Anträge gesammelt abzustimmen. Es gibt aus dem Plenum vereinzelt Zustimmung und keine Gegenstimmen.

Michael W. (RCDS) unterstützt dies.

Es gibt keine Gegenreden gegen das Prozedere.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§5)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
§ 5 Studierendenparlament (StuPa)	§ 5 Studierendenparlament (StuPa)

alt

(1) Das StuPa besteht aus 35 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.

(2) Gewählt wird nach Wahllisten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(4) Das StuPa gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen

neu

(1) Das StuPa besteht aus 35 Mitgliedern, vorbehaltlich einer sich infolge des Wahlverfahrens ergebenden Abweichung. Diese werden von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf ein Jahr gewählt.

(2) Gewählt wird nach Wahllisten. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Näheres regelt die Wahlordnung.

(3) Die auf den Wahllisten stehenden Mitglieder wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen.

(4) Das StuPa gibt sich **in der konstituierenden Sitzung jeder Legislatur** eine Geschäftsordnung.

(5) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in StuPa und AStA ist ausgeschlossen

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§10)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt

§ 10 Rechte und Pflichten der StuPa-Mitglieder

Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs einzusehen, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein

neu

§ 10 Rechte und Pflichten der StuPa-Mitglieder

(1) Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes muss zu den Sitzungen erscheinen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Verhinderungsfalle spätestens bis zu Beginn der Sitzung beim Präsidium zu entschuldigen. Mündliche Entschuldigungen durch Dritte sind grundsätzlich nicht statthaft.

alt

solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.

neu

(2) Mindestens ein Mitglied des AStA-Vorstandes ist verpflichtet die gesamte Sitzungsdauer am Studierendenparlament teilzunehmen.

(3) Die StuPa-Mitglieder haben das Recht, die schriftlichen Unterlagen des AStAs, mit Ausnahme der Vorgänge, die sich auf Personalangelegenheiten beziehen, einzusehen. Diese können nur von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Ausschusses, wenn ein solcher nicht besteht, von den Mitgliedern des Haushaltsausschusses, eingesehen werden.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§11)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt

§ 11 StuPa-Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.

(2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.

neu

§ 11 StuPa-Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ~~ihrer oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.~~ **ihrem oder seinem Stellvertreter oder Stellvertreterin.**

(2) ~~In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.~~

(2) Das Präsidium besteht aus zwei Personen. Das StuPa wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.

(3) Ein Präsidium kann nicht ausschließlich aus Personen der aus dem AStA vertretenen Listen bestehen.

alt

(3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden.

neu

~~(3)~~**(4)** Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§11)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt

§ 11 StuPa-Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihren oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen.

(2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.

(3) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden

neu

§ 11 StuPa-Präsidium

(1) Die erste Amtshandlung des Studierendenparlamentes ist die Wahl des Präsidiums. Zuvor können keine anderen Wahlen durchgeführt oder Beschlüsse gefasst werden, die nicht unter Regularien fallen.

(2) Das Präsidium besteht aus der oder dem Vorsitzenden und ihrer oder seinen Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. ihrem oder seinem Stellvertreter oder Stellvertreterin.

~~(2) In der konstituierenden Sitzung beschließt das StuPa die Größe des Präsidiums und wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.~~

(3) Das Präsidium besteht aus zwei Personen. Das StuPa wählt aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.

(4) Ein Präsidium kann nicht ausschließlich aus Personen der aus dem AStA vertretenen Listen bestehen

(5) Mitglieder des Präsidiums können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß Absatz 2 abberufen werden

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§21)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt

neu

§ 21 Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird vor der Wahl eines neuen AStAs vom Studierendenparlament festgesetzt. Sie dürfen die Hälfte der durchschnittlichen Ausgaben eines "Normal-Studierenden" nach aktueller Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks nicht überschreiten. Die Summe aller Bezüge muss unter dem 10-fachen dieses Maximalbetrags der Bezüge eines Referenten liegen.

(2) Mit diesen Aufwandsentschädigungen sind folgende Kosten abgegolten: Fahrtkosten zum Dienort, erhöhte Verpflegungskosten, Telefonate mit dem privaten Telefon. Bei zusätzlichen Kosten hat das Studierendenparlament über eine gesonderte Entschädigung zu entscheiden.

(3) Eine Person, der gemäß Beschluss des Studierendenparlaments eine Aufwandsentschädigung zusteht, kann auf einen Anteil oder den vollständigen Betrag der Aufwandsentschädigung verzichten.

(4) Das Studierendenparlament kann mit satzungsgemäßer Mehrheit einem Mitglied des AStAs die Bezüge kürzen bzw. streichen.

(5) Die Aufwandsentschädigungen müssen im Haushaltsplan vorgesehen sein.

Verschiebe folgende § entsprechend.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§43)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
§ 43 Verfahrensregeln für die Organe und die Gremien der Organe	§ 43 Verfahrensregeln für die Organe und die Gremien der Organe
(1) Das Organ oder Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.	(1) Das Organ oder Gremium berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
(2) Das Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit in einer Ordnung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden oder Sprecherin oder Sprecher festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung noch einmal festgestellt werden kann und dass das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. Satz 1 -4 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen.	(2) Das Organ oder Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sind , soweit in einer Ordnung der Studierendenschaft nichts anderes bestimmt ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von der oder dem Vorsitzenden oder Sprecherin oder Sprecher festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung noch einmal festgestellt werden kann und dass das Organ oder Gremium bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und das Organ oder Gremium zur Verhandlung über denselben Gegenstand noch einmal einberufen wurde. Bei der Einberufung der Sitzung muss in diesem Falle auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen werden. Satz 1 -4 gilt nicht für Fachschaftsvollversammlungen.

alt

(3) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Rederecht haben alle anwesenden Personen. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher. Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher oder Sprecherinnen der Kommissionen und Ausschüsse, der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht.

(4) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(5) Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs oder Gremiums zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(6) Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen entsprechend den Absätzen 4 und 5.

(7) Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes

neu

(3) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Organs oder Gremiums. Rederecht haben alle anwesenden Personen. Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitergehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen. Änderungsanträge gehen dem ursprünglichen Antrag vor. In Zweifelsfällen **entscheidet die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei Gleichheit** die oder der Vorsitzende oder Sprecherin. Im StuPa haben auch die Mitglieder des AStAs, die studentischen Mitglieder im Senat der Technischen Universität Dortmund, die Mitglieder der autonomen Referate, die Sprecher oder Sprecherinnen der Kommissionen und Ausschüsse, der Beauftragte für die Fachschaften (FSB) sowie ein Mitglied der Studierendenschaft, dessen Antrag von mindestens 50 Studierenden unterschrieben wurde, Antragsrecht.

(4) Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach Abschluss der Beratung. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

(5) Soweit gesetzlich, durch diese Satzung oder durch eine Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Organs oder Gremiums zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur für die Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

(6) Wahlen in dem Organ oder Gremium erfolgen entsprechend den Absätzen 4 und 5.

(7) Beschlüsse des Organs oder Gremiums werden, wenn von diesem nichts anderes

alt

bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und –wenn es sich um zu veröffentlichende Beschlüsse handelt –durch Aushang an den “Schwarzen Brettern” der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen oder ihren Internetseiten bekanntzumachen.

(8) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der Protokollantin oder dem Protokollanten einzureichen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der Protokollantin oder dem Protokollanten einzureichen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher; dies gilt nicht für die Wahlen. Sie oder er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(10) Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremien zu erlassenen Geschäftsordnungen.

neu

bestimmt wird, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und –wenn es sich um zu veröffentlichende Beschlüsse handelt –durch Aushang an den “Schwarzen Brettern” der Studierendenschaft oder der Fachschaften und auf seinen oder ihren Internetseiten bekanntzumachen.

(8) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der Protokollantin oder dem Protokollanten einzureichen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Dies ist nach der Abstimmung anzukündigen und spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung bei der Protokollantin oder dem Protokollanten einzureichen. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(9) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Organs oder Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der jeweilige Vorsitzende oder Sprecherin oder Sprecher; dies gilt nicht für die Wahlen. Sie oder er hat dem Organ oder Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(10) Das Nähere zum Verfahren regeln die jeweiligen von den Organen und Gremien zu erlassenen Geschäftsordnungen.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Änderung der Satzung der Studierendenschaft (§45)

Antragsteller: Paul Weinzierl und Marcel Skorupa

Das Studierendenparlament möge beschließen...

... die folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft anzunehmen.

alt	neu
§ 45 Öffentlichkeit	§ 45 Öffentlichkeit
(1) Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und der Fachschaftsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden.	(1) Die Sitzungen des AStAs, des StuPas und der Fachschaftsräte sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aufgrund eines entsprechenden begründeten Antrags mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder für einzelne Gegenstände oder die ganze Sitzung ausgeschlossen werden.
(2) Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.	(2) Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Hochschulöffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen.
(3) In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.	(3) In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.
(4) Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Organ oder Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.	(4) Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Organ oder Gremium kann durch Beschluss von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen oder die Vertraulichkeit sich nicht aus der Sache selbst ergibt. Über Beratungen in Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Das Studierendenparlament **lehnt** mit 0 zu 14 zu 2 Stimmen wie besprochen alle Änderungsanträge von DAB im Block **ab**.

5. Haushalt für das Haushaltsjahr 2023/24

TOPsteller*innen:

Der AStA-Finanzreferent, namentlich Florian Virow

Florian V. (AStA) teilt den Haushalt im Zoom und stellt diesen vor:

Es wird über folgende Themen berichtet: Die Einnahmen, Ausgaben, Tickets und die Ticketrückerstattung. Die AGs und Referate und deren Einnahmen durch die Veranstaltungen kamen zur Sprache.

Außerdem wird die Aufwandsentschädigung abgeändert und ab jetzt in Zukunft mit dem BAföG-Höchstsatz berechnet.

Vieles weiteres ist gleichgeblieben.

Zusätzlich wird ab dem kommenden Jahr eine systemische Beratung angeboten und dazu wurden drei Stellen geschaffen. Diese sind im Anhang notiert.

Die Personalaufwände für die Angestellten haben sich geändert. Bis zum 30.09.2023 gibt es einen bindenden Tarifvertrag und für die darauffolgende Zeit spekuliert der AStA mit einer Lohnerhöhung von 7,5%.

Florian geht nun den Stellenplan der Angestellten und Berater*innen durch, inklusive der Inflationsausgleiche.

Viele der folgenden Töpfe sind gleichgeblieben und es gab höchstens kleine Anpassungen bei Preissteigerung oder ähnlichem.

Anschließend wird über die Ausgaben der AStA-Referent*innen und der AG-Aufwendungen berichtet. Eine einzelne AG wurde herabgestuft. Die Wünsche aller anderen AGs wurden durch den AStA übernommen und in Kooperation mit dem Haushaltsausschuss besprochen. Das AAR wurde mit seinem Haushalt auf 5000€ begrenzt und anschließend mit einem Sperrvermerk versehen, bis eine Berichterstattung und eine aktuelle Satzung durch eine Vollversammlung legitimiert eingereicht wurden. Dazu hat das Referat eine Pflicht.

Die aktuellen Rücklagen betragen etwa 61.000€. Außerdem sank der Überschuss des Hilfsfonds mit den Jahren. Dieser dürfte vermutlich noch etwa ein Jahr reichen. Das Geld für die Erhöhung der Hilfsfondsaufwandsentschädigung von 15 auf 20€ ist bereits eingeplant.

Des Weiteren wurde der UFC wieder eingeplant, jedoch mit deutlich geringeren Beträgen als zuvor, da sie wegen Corona noch nicht wieder Programm in dem vorherigen Umfang anbieten konnten.

Die Fachschaften hatten selbstredend Einnahmen, einen Überschuss und 131.000€ nicht abgerufene SBMs. Dies liegt daran, dass viele Fachschaften über die Coronazeit weniger oder nichts abgerufen haben. Jetzt können die Fachschaften nicht mehr darauf zugreifen. Da das Geld jedoch trotzdem den Fachschaften zusteht, werden diese Gelder als Sonderauszahlung gleichmäßig an die Fachschaften aufgeteilt. Dies ist auch entsprechend in ihrer selbst gegebenen Finanzrichtlinie festgeschrieben. Alle Fachschaften wurden informiert und es wurde sich mit diesen besprochen.

Bei der Rückerstattung des 9€-Tickets sind außerdem nicht unerheblich viele Gelder in Höhe von 150.000€ in der Studierendenschaft verblieben.

Die Rücklagen der Studierendenschaft werden vermutlich auf etwa 120.000€ ansteigen. Gesetzlich vorgegeben müssen wir lediglich 35.000€ halten. Entsprechend haben wir viel Geld übrig. Für den HiFo stehen auch noch etwa 187.000€ Rückzahlungen aus.

Zum Stellenplan merkt Florian abschließend noch einmal an, dass die AE an den BA-föG-Höchstsatze gekoppelt wird, die Entlohnung für den HiFo von 15€ auf 20€ angehoben wird und neue befristete Stelle für die Digitalisierung des AStAs geschaffen wurden. Diese werden an die beiden bisherigen Admins und als zusätzliche Stelle gegeben, um dem Arbeitsaufwand gerecht zu werden.

Redebeiträge:

Hendrik (Präsidium/Campuspioniere) erwähnt, dass Joline F. (Campus Grün) im Chat angemerkt hat, dass ein Rechtschreibfehler im Haushalt ist. Florian V. (AStA) wird diesen korrigieren.

Ingo M. (SfS) berichtet zuerst in seiner Position für den Haushaltsausschuss. Dieser hat sich den Haushalt angeschaut und fanden den Haushalt prinzipiell ok. Jedoch hat man die Empfehlung gegeben zwei Punkte anders zu behandeln. Zuerst einmal wurde gewünscht die Erhöhung der AE über eine Abstimmung im StuPa als Antrag einzubringen. Selbiges hätte man sich außerdem für die Inflationsprämie gewünscht. Dadurch wäre der Haushalt für die Parlamentarier*innen und Studierenden transparenter gewesen. Natürlich wurden alle diese Punkte jetzt in der Haushaltspräsentation angesprochen, jedoch wäre das anders hübscher gewesen.

Michael W. (RCDS) fragt, ob die Entgeltgruppe 13 bei der systemischen Beratung ein Tippfehler oder beabsichtigt ist. Florian bestätigt dies. Daraufhin erschließt sich Michael, dass dies voraussetzen würde, dass die Person ein abgeschlossenes Hochschulstudium haben müsste. Dies zeigt einen ordentlichen Sprung im Vergleich zu den bereits existierenden Stellen.

Als zweites stellt sich ihm die Frage woher die 150.000€ aus der 9€-Ticket-Rückerstattung genau stammen und ob dies Menschen sind, die im SoSe22 eingeschrieben waren und sich das hätten erstatten lassen müssen.

Florian V. (AStA) erklärt, dass die Studierenden eingeschrieben waren, sich jedoch nicht zurückgemeldet haben. Diese Studierenden haben sich alle oder wurden exmatrikuliert

und hätten einen händischen Antrag an den AStA stellen müssen. Insgesamt waren das ursprünglich etwa 280.000€. Davon sind inzwischen noch etwa 150.000€ übrig. Konservativ gerechnet bleiben davon vermutlich etwa 97.000€ übrig.

Michael W. (RCDS) wüsste gerne, ob wir das übrige Geld behalten dürfen. Dies wird von Florian bestätigt mit dem Zusatz, dass dafür jedoch die gesetzte Frist zuerst ablaufen muss.

Ingo M. (SfS) fragt, ob in der Vorlage an den Haushalt nicht 6 Stunden für die Stelle in der Digitalisierung vorgesehen gewesen wären. Dies verneint Florian mit Verweis darauf, dass er eine aktualisierte mit 8 Stunden verschickt hatte.

Ingo M. (SfS) wüsste gerne, wie hoch die aktuelle AE des AStA ist, was Florian mit 812€ beantwortet.

Ingo M. (SfS) beantragt für den Haushaltsausschuss die AE-Erhöhung wieder auf 812€ zu setzen. Sollte dieser Antrag keine Zustimmung bekommen, beantragt Ingo in einem zweiten Antrag die Bindung der AE an die Erhöhung des BAföGs herauszustreichen und den aktuellen absoluten Betrag von etwas über 900€ einzutragen.

Es wird ein Teil des Haushalts im nicht-öffentlichen Protokoll behandelt.

Ingo M. (SfS) beantragt für den Haushaltsausschuss die AE-Erhöhung wieder auf 812€ zu setzen.

Das Studierendenparlament **lehnt** den Änderungsantrag zum Haushalt mit 4 zu 9 zu 3 Stimmen **ab**.

Es wurde bei der Auszählung ein Fehler bei der Auszählung gemacht. Es wird neu ausgezählt.

Das Studierendenparlament **lehnt** den Änderungsantrag zum Haushalt mit 3 zu 9 zu 2 Stimmen **ab**.

Ingo M. (SfS) beantragt die Bindung der AE an die Erhöhung des BAföGs herauszustreichen und den aktuellen absoluten Betrag einzutragen.

Das Studierendenparlament **lehnt** den Änderungsantrag zum Haushalt mit 4 zu 8 zu 3 Stimmen **ab**.

Ingo M. (SfS) beantragt für den Haushaltsausschuss die Inflationsprämien für die Mitarbeiter*innen zu streichen.

Das Studierendenparlament **lehnt** den Änderungsantrag zum Haushalt 3 zu 8 zu 3 Stimmen **ab**.

Das Studierendenparlament **beschließt** mit 11 zu 0 zu 3 Stimmen
den vorliegenden Haushalt der Studierendenschaft für das Haushaltsjahr 2023/24.

6. Wahl AStA-Finanzreferent*in (Beginn Amtszeit: 1. April 2023)

Jule S. (Präsidium/Juso HSG) erklärt, dass Florian zum 31. März als Finanzreferent des AStA zurückgetreten ist.

Jule S. (Präsidium/Juso HSG) eröffnet die Kandidierendenliste.

Florian V. (AStA) schlägt Annika Ricke ab dem 01.04.2023 als Finanzreferentin vor.

Kandidierendenliste: Annika Ricke

Michael W. (RCDS) würde gerne erfragen, wenn das für Florian in Ordnung ist, weshalb dieser leider gehen muss.

Florian V. (AStA) erklärt, dass er zum 01.04.2023 in Vollzeit in der Landeszentrale der SPD in Düsseldorf anfängt.

Michael W. (RCDS) bedauert, dass die verfasste Studierendenschaft Florian verlieren wird.

Vorstellungsrunde:

Annika Ricke stellt sich kurz vor. Sie ist bei der Liste Campus Grün angetreten und seid dieser Legislatur im AStA. Sie hat sich um die Kommunikation mit und die Finanzen der Fachschaften gekümmert. Dies hat sehr gut funktioniert und auch mit den Mitarbeitern des AStAs war die Zusammenarbeit sehr erfreulich. Durch Florian hat sie bereits eine super Einweisung bekommen und wird noch mehr Wissen aus der kommenden Übergabe mitnehmen, wenn sie gewählt wird.

Fragen:

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) würde gerne einen kurzen Ausblick zu den Fachschaften bekommen. Annika hat bereits viel mit denen gearbeitet und er wüsste gerne, ob und was dort demnächst noch ansteht.

Annika R. (AStA) erklärt, dass zuletzt sehr zuverlässige Kommunikationswege aufgebaut wurden, weshalb aktuell alles flüssig von statten geht. Natürlich ist Annika auch weiterhin für die Fachschaften da. Diese werden nicht vernachlässigt.

Erik L. (Campus Grün) fragt, ob der Arbeitsaufwand zu schaffen ist, wenn sie jetzt ohne Florian mit deutlich mehr Stunden weitermacht.

Annika R. (AStA) erklärt, dass die vorhergegangene Arbeit mit den Fachschaften viele künftige Prozesse vereinfacht hat. Außerdem wurde sie von Florian gut eingearbeitet, sodass sie mit Unterstützung der Geschäftsführung die Arbeit gut bewältigen können wird.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) erkundigt sich zu den Inventarlisten, der SBM-Beantragung und dem StudiFin bezüglich der Fachschaften.

Annika R. (AStA) erklärt, dass das Projekt StudiFin nicht weitergeführt wird. Im Rahmen der Digitalisierung wird das Beantragen der SBMs überarbeitet. Bezüglich der Inventarlisten wird Annika in Zukunft Mal schauen, ob man das Inventar der Studierendenschaft eventuell verschriftlich zusammengetragen bekommt.

Jule S. (Juso HSG/Präsidium) stellt die Standardfrage bezüglich des Lieblingspokémon und -dinos.

Annika R. (AStA) hat vor kurzem erst begonnen Pokémon zu spielen, fand aber Evoli schon immer sehr süß. Bei den Dinos ist der Stegosaurus der klare Favorit.

Jule S. (Präsidium/Juso HSG) eröffnet den ersten Wahlgang.

1. Wahlgang:

Kandidierende	Ja	Nein	Enthaltung
Annika Ricke	13	2	0

Annika Ricke wurde **gewählt**.
Annika Ricke **nimmt** die Wahl **an**..

7. Geschäftsordnungsänderung

Antrag auf Änderung der StuPa-Geschäftsordnung

Antragssteller*innen: Campus Grün, Juso HSG

Antrag:

Das StuPa beschließt eine neue Geschäftsordnung mit folgender Änderung:
Paragraf 2 wird folgender Absatz angefügt:

(5) Werden Anträge nicht innerhalb eines Jahres nach Antragsstellung vom StuPa angenommen, gelten diese als abgelehnt.

Begründung:

Ziel dieser Regelung ist, das Verfahren bei der Behandlung von Anträgen zu beschleunigen. Eine solche Regelung schließt nicht aus, dass die betreffenden Anträge erneut von einem*einer Parlamentarier*in oder einer anderen antragsberechtigten Person eingebracht werden.

Redebeiträge:

Luca K (Juso HSG) stellt den Antrag vor. Der Antrag führt dazu, dass Anträge nicht mehr für immer im StuPa bleiben. Wenn die Anträge dennoch gute Anträge waren, ist niemand abgehalten sie neu einzubringen.

Das Studierendenparlament **beschließt** die Änderung der Geschäftsordnung mit 12 zu 0 zu 3 Stimmen.

8. Mehrwegsystem

Antrag: Einheitliches, nachhaltiges Mehrwegsystem für Getränkestände – Sommerfest und andere Gelegenheiten.

Antragssteller: Sabine Buchholzer/Damian Stier über Ingo Manfraß (SfS)

Das Studierendenparlament möge beschließen ...

... ein nachhaltiges Mehrwegsystem für die Getränkestände der Fachschaften beim Sommerfest anzuschaffen und entsprechende Ausgaberegelungen und -verwaltungssysteme aufzubauen.

Begründung:

Generell kann es nicht im Sinne der Studierendenschaft einer nachhaltigen Universität sein, hinsichtlich der Nachhaltigkeit hinter der Universität hinterherzuhängen. Da die Universität hierzu bereits folgende Position vertritt:

„Die TU Dortmund wird in der Zentralverwaltung ein „Sustainability Office/ Nachhaltigkeitsbüro“ etablieren. Dieses soll als eigenes Sachgebiet, auch zur Unterstützung des Arbeitskreises Nachhaltigkeit, die Offenheit für und Durchsetzbarkeit von Nachhaltigkeitsprojekten stärken. Hierzu sollen eine regelmäßige und transparente Nachhaltigkeitsberichterstattung etabliert und die Möglichkeiten zur Mitgestaltung ausgebaut werden, z. B. durch Ideenwettbewerbe oder ein studentisches Ideenmanagement.“ (S. 5) scheint es vor diesem Hintergrund für die Studierendenschaft naheliegend zu sein, dass im Hinblick auf Mehrweg- / Pfandbehältnisse am Campus die bereits umlaufenden Relevo Becher z.B. auch für studentische Veranstaltungen genutzt werden. Eventuell könnte man, da bereits Verträge mit der Firma bestehen und Cafés, Mensen etc. davon Gebrauch machen, mit den Verantwortlichen dafür in Kontakt treten und ggf. Vereinbarungen treffen, um eine gewisse Anzahl an Bechern an die Getränkestände der

Fachschaften zu geben, wobei man eventuell bereits bestehende Verträge nutzen kann. Würde sich Relevo als ungeeignet herausstellen, gibt es natürlich eine Vielzahl anderer Mehrwegbecher Anbieter: Besonders herauszuheben ist an dieser Stelle die Initiative „Dortmund ISsT nachhaltig“ (<https://dortmund-isst-nachhaltig.de/>). Das Material der Kozio Behälter ist eine Mischung aus thermoplastischem Polypropylen (PP) und natürlicher Zellulose von Eukalyptus, Buche und Fichte. Da die Initiative ein regionales Ziel besonders für Dortmund hat, ist eine Kooperation mit der Universität. <https://www.allesbecher.de/mehrwegbecher-pp-transparent-400ml-333080/?c=14>

Weiteres Vorgehen:

Der AStA ermittelt den Gesamtbedarf der Becher u.a. über die Fachschaften und den eigenen Bedarf und erstellt einen Kostenplan und vergleicht, wenn nötig mehrere Anbietende im Rahmen der Vorgaben der HWVO NRW und besorgt entsprechende Kontingente. Anschließend erstellt der AStA ein System und eine Planung für die Vergabe.

Redebeiträge:

Ingo M. (SfS) wünscht baldiges in Angriff nehmen.

Michael W. (RCDS) schlägt vor sich diesbezüglich mit dem Studierendenwerk kurzzuschließen, da diese bereits ein System und eine Infrastruktur zum Spülen besitzen.

David W. (AStA) berichtet, dass der AStA dies, wie im Bericht erwähnt, bereits diskutiert haben. Mehrwegbecher sind auch im Zuge der vergangenen Party als eine wichtige Ressource angesehen. Eine Anfrage an das Studierendenwerk hat wieder lange gedauert, bis geantwortet wurde. Jedoch können deren Spülanlagen keine Plastikbecher spülen, da diese durch den hohen Wasserdruck durch die Gegend fliegen und anschließend die Anlage blockieren. Aktuell leiht sich das Studierendenwerk deren Becher immer bei einem Dienstleister, der das Spülen anschließend immer übernimmt. Dies ist preislich auch für uns machbar. Es gäbe ansonsten auch die Möglichkeit eine Industriespülmaschine für die Studierendenschaft anzuschaffen. Unsere bisherige Spülmaschine ist für einen derart hohen Durchlauf nicht ausgelegt. Die Anschaffungskosten sind nicht klein. Man könnte diese im Haus D oder im AStA unterbringen. Ersteres ist eigentlich zu weit weg und für zweiteres müsste man die Küche einmal neu machen. Das würde in einem hohen vierstelligen Betrag resultieren. Damit könnte man ein internes Verleihsystem in der Studierendenschaft schaffen. Wenn AGs, Fachschaften und der AStA da an einem Strang ziehen, wäre das sicher umsetzbar. Nur für den AStA alleine wäre ein Dienstleister vermutlich weiter sinniger.

Ingo M. (SfS) würde sich über eine genauere Kalkulation erfreuen. Ein einheitliches System für die Studierendenschaft wäre von seiner Seite aus zu bevorzugen. Die Fachschaften sollten aber nicht alle durcheinander etwas unterschiedliches anschaffen.

Michael W. (RCDS) schlägt vor den AStA zu beauftragen ein Konzept zu erstellen und dem StuPa vorzulegen. Da der AStA bereits in die Richtung arbeitet, kann das StuPa

darüber abstimmen und der AStA seine Arbeit fortführen. Er wirft außerdem mit dem Argument Lebensmittelsicherheit noch einmal einen Punkt pro eines Mietsystems in den Raum.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) freut sich und dankt für den Antrag.

Das Studierendenparlament **beschließt** mit 15 zu 0 zu 0 Stimmen den Antrag, dass der AStA ein Mehrwegsystem aufbauen möge.

9. Verschiedenes

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) fragt noch einmal nach dem Lastenrad, nachdem er über eine Mail an das Kulturteam keine zufriedenstellende Antwort bekommen hat.

David W. (AStA) erklärt, dass die Verantwortung inzwischen beim Vorsitzteam liegt, da man sich hier aktuell noch Gedanken bezüglich einer möglichen Schulung und einer Versicherung macht. Das Rad selbst ist nämlich ein außergewöhnliches Rad, das nicht jeder aus dem Stehgreif bedienen kann. Die Frage, wo man das unterbringt, ist auch noch offen. Möglicherweise wird es in der Fahrradabstellanlage unter der Mensabrücke untergebracht.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) schlägt vor, ob das Team Kultur dies wieder übernehmen sollte, falls der Vorsitz aktuell zu sehr mit anderen Themen ausgelastet ist.

David W. (AStA) erklärt, dass diese rechtlichen Feinheiten statt bei den beiden noch recht neuen Referenten lieber beim Vorsitz bleiben sollten.

Florian V. (AStA) wollte sich noch einmal bei allen verabschieden und sich für die schöne Zeit bedanken. Man hat hier gemeinsam vieles durchmachen müssen und er hat vieles gelernt und schlauer daraus hervorgegangen. Er dankt für die schöne Zeit und Zusammenarbeit und wünscht allen alles Gute für die Zukunft.

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

Liste	Anwesend
ASL	2 / 2
Studi für Studis	1 / 1
wählBar	
Campus Grün	7 / 12
RCDS	2 / 2
Juso HSG	3 / 4

Campuspioniere	1 / 2
Gesamt	16 / 23

Protokoll zur elften Sitzung des 16. Studierendenparlaments

Am 19. April 2023, Emil-Figge-Straße 50, AStA-Seminarraum

Sitzungsleitung:
Raphael Martin

Führung des Protokolls:
Hendrik Reichenberg

Tagesordnung:

1. Regularien
 - 1.1. Eröffnung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
2. Berichte
 - 2.1. AStA
 - 2.2. Andere Gremien
 - 2.3. Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussfähigkeitskontrolle
4. Beitritt Verhandlungsbündnis ASten im VRR
5. Kopierkontingent
6. Spiele im Ausleihsystem
7. Verschiedenes

1. Regularien

1.1. Eröffnung

Raphael M. (Präsidium/Campus Grün) eröffnet die Sitzung um 18:21 Uhr und begrüßt alle Gäste und Parlamentarier*innen.

Im Vorlauf der Sitzung gab es bereits eine kleine Vorstellungsrunde.

1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Raphael M. (Präsidium/Campus Grün) stellt fest, dass das StuPa mit 10 von 24 Parlamentarier*innen **nicht beschlussfähig** ist.

Raphael M. (Präsidium/Campus Grün) bedauert, dass lediglich so wenige Parlamentarier*innen anwesend sind und entschuldigt sich für das kurzfristige Einladen zur Sitzung. Dies kam durch die Dringlichkeit des Beitritts zum Verhandlungsbündnis zustande und den Umstand, dass das Präsidium an keinem anderen Termin gemeinsam Zeit gefunden hat.

1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung

Redebeiträge:

Raphael M. (Präsidium/Campus Grün) erklärt, dass wir die Tagesordnung in dieser Form beibehalten werden, da wir nicht darüber abstimmen können.

Tagesordnung:

1. Regularien
 - 1.1. Eröffnung
 - 1.2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.3. Festlegung der endgültigen Tagesordnung
 - 1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen
2. Berichte
 - 2.1. AStA
 - 2.2. Andere Gremien
 - 2.3. Arbeitsgruppen des StuPa
3. Beschlussfähigkeitskontrolle
4. Beitritt Verhandlungsbündnis ASten im VRR
5. Kopierkontingent
6. Spiele im Ausleihsystem
7. Verschiedenes

1.4. Genehmigung der Protokolle der letzten Sitzungen

Das Protokoll der 10. Sitzung des 16. Studierendenparlaments kann nicht beschlossen werden.

David W. (RCDS) feiert, dass Michael W. (RCDS) in diesem Protokoll „empört“ ist.

2. Berichte

2.1. AStA

Redebeiträge:

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) fragt an das Team SDI, ob es zu dem Thema der Erasmusstudierenden in den Wohnheimen des Studierendenwerks Updates gab. Er glaubt dies in den Berichten des AStAs seit der Sitzung im Dezember überlesen zu haben und entschuldigt sich dafür.

Claire P. (AStA) berichtet, dass das Studierendenwerk und das Referat Internationales der Universität dies darin begründen, dass die Wohnungen für die Studierenden aus Erasmusprogrammen immer einen Monat im Jahr leer stünden und die Reinigungskosten außerdem höher wären auf Grund der höheren Frequenz von Neubezügen der Wohnungen.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) drückt seine Empörung darüber aus, dass der Leerstand einer Wohnung nicht zu Lasten eines Mieters einer bestimmten Herkunft, in diesem Fall aus dem Erasmus-Raum, abgerechnet werden darf. Es sei seiner Auffassung nach nicht die Schuld der Mieter*innen und ein Mietpreis dürfe seiner Auffassung nach nicht abhängig von der Herkunft eines Mieters schwanken.

David R. (RCDS) und Claire P. (AStA) sehen dies ebenfalls ganz klar als diskriminierend.

David R. (RCDS) fragt noch einmal konkret zu den berichteten Reinigungskosten, ob Erasmusstudierende diese beim Auszug als einzelne Zahlung begleichen.

Claire P. (AStA) erklärt, dass dem Team erzählt wurde, dass bei jedem Studierenden diese Kosten auf die monatliche Miete draufaddiert werden.

Anna-Katharina K. (ASL) berichtet, dass in ihrer Wohnheimswohnung keinesfalls zuvor gereinigt wurde und verschiedener Abfall, wie Kleidungsstücke und Dreck, in der Wohnung lag.

Claire P. (AStA) berichtet noch einmal im Detail über den Inhalt der Gespräche zwischen dem Studierendenwerk, dem Referat Internationales und den Mitgliedern des AStAs. Die offizielle Begründung für die erhöhten Kosten ist das Freihalten der

Wohnung für einen Monat. Dies geschieht, um den Bedarf für Wohnungen für Erasmus-studierende decken zu können, damit diese gesichert eine freie Wohnung im Studierendenwerk beziehen können. Dass man bei Studierenden aus dem Erasmusausland im Anschluss an den Auszug mehr putzen müsse, war eine einzelne Aussage aus dem Bereich Wohnen des Studierendenwerks. Dies hat man später beim Referat Internationales als klar diskriminierend angesprochen. Jedoch ist die Einigung, über die höheren Mieten an sich, um den Leerstand eines Monats zu kompensieren, zwischen Studierendenwerk und Referat Internationales in der Form von beiden Seiten gestützt.

2.2. Andere Gremien

Redebeiträge:

Leonie S. (QFR) berichtet, dass das QFR heute eine Kooperation mit dem UFC hat. Wer im Anschluss an diese Sitzung Lust auf einen Thriller, der im Iran spielt, hat, kann gerne einen Gutschein für die kostenlose Vorstellung bekommen.

Für die neuen beschreibt Leonie S. (QFR) das QFR kurz. Das Akronym steht für Queer-Feministisches-Referat. Dieses setzt sich für die Belange weiblicher und nicht-binärer Studierender ein und organisiert verschiedene Veranstaltungen in diesem Kontext, wie jetzt die Kooperation mit dem Uni-Film-Club.

Marc S. (RCDS) möchte noch einmal sein Lob an die Veranstaltung des AStAs zur Neumitgliederwerbung für das StuPa aussprechen. Diese war sehr cool und hat Spaß gemacht. Er hätte sich lediglich mehr Zuschauer*innen gewünscht und würde sich über eine derartige Veranstaltung mit mehr Werbung sehr freuen.

Luca K. (Juso HSG) berichtet aus dem Verwaltungsrat des Studierendenwerks. Es wurde dort am heutigen Tag ein Gutachten zur Mensa der TU Dortmund und was dort aktuell gut oder schlecht läuft abgehalten und besprochen. Inzwischen gibt es eine neue Leitung für den Bereich der Mensa. Die neue Leitung hat zuvor den Umbau der Mensa in Stuttgart begleitet und kennt sich im Bereich Küche des Weiteren sehr gut aus, geht motiviert und schwäbisch nüchtern an die Aufgaben heran und ist auch der Auffassung, dass man die fleischlose Ernährung in die Konzepte der Mensa einbinden muss. Im Gutachten kam unter anderem zur Sprache, dass die Mensa in ihrer aktuellen Form unattraktiv sei. Außerdem gibt es Verbesserungsbedarf bei der Bedienung der Geräte durch die Mitarbeiter*innen, da der Funktionsumfang vieler Geräte nicht immer in ihrer Gänze ausgenutzt wird. Vermutlich ist dies in den letzten Jahren insbesondere auch im Zusammenhang mit Corona und trotz der Schulungen untergegangen. Warum die neuen Geräte noch nicht angenommen wurden, wird nun evaluiert und eine Verbesserung angestrebt. Man hat außerdem über technische Maßnahmen zur Verbesserung der Abläufe an der Kasse oder auch in der Ausgabe gesprochen. Zur Verbesserung der Mensa möchte man auf jeden Fall auch investieren. Man sieht entsprechend aktuell zwar, dass es viele Baustellen gibt, Luca sieht es aber als klaren Lichtblick, dass diese Baustellen nun angegangen werden. Entsprechend wird er in ein paar Monaten wieder über diesen Punkt und die Fortschritte berichten.

Leonie L. (AStA) fragt diesbezüglich nach dem Klimateller.

Luca K. (Juso HSG) erklärt, dass sich das Gutachten stärker in Richtung der Personalsituation, als um das konkrete einzelne Angebot orientiert hat.

Leonie S. (Gast) fragt, wer aus dem Bereich der Geschäftsführung vor Ort war.

Luca K. (Juso HSG) kann keine Auskunft geben.

Moritz T. (Juso HSG) fragt, welche Summe das Gutachten für die Umstrukturierung der Mensa veranschlagt hat.

Luca K. (Juso HSG) weist die Summe auf einen siebenstelligen Bereich aus.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) freut sich über verbessertes Angebot im Bereich der Tagesgerichte in den letzten Wochen.

Luca K. (Juso HSG) erklärt, dass dies noch nicht vom neuen Leiter des gastronomischen Bereichs kam.

Leonie L. (AStA) berichtet, dass sich personell diverse Dinge im zuständigen Bereich verändert haben und dies auch damit zusammenhängen mag.

Luca K. (Juso HSG) berichtet, dass der neue Leiter auch auf dem Schirm hat, dass in der Mensa aktuell nicht zwingend energiesparend gearbeitet wird und strebt hier auch Verbesserungen an.

David W. (AStA) wüsste gerne, ob das Gutachten öffentlich einsehbar ist.

Luca K. (Juso HSG) hat auf dem Dokument keinen Hinweis darauf gefunden, dass dieses nicht öffentlich wäre. Also mag dies so sein.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) wird dies über die Plattform „fragdenstaat.de“ anfragen.

David W. (AStA) wüsste gerne, wie dieses Gutachten bei der Belegschaft der Mensa angekommen ist, denn Food-Trucks als Wahlkampfthema empfand die Belegschaft vor einigen Jahren als direkte Kritik an ihrer Arbeit und die Qualität des Essens.

Luca K. (Juso HSG) darf dazu keine Auskunft geben.

2.3. Arbeitsgruppen des StuPa

Redebeiträge:

Raphael M. (Präsidium/Campus Grün) fand die heutige Vorstellungsrunde der Listen in der vergangenen Woche sehr gut und würde dies gerne in Zukunft wiederholen.

Luca K. (Juso HSG) schlägt vor dies in die O-Phasen einzubinden.

Marc S. (RCDS) fragt, ob nicht auch die Fachschaften das in der O-Phase bewerben könnten und man dies in der Woche danach macht.

Leonie S. (Gast) betont, dass es mit dem Markt der Möglichkeiten während der O-Woche auch die Möglichkeit gibt sich am Campus zu platzieren.

David R. (RCDS) betont, dass dies in den Erstsemesterveranstaltungen der Fachschaften deutlich mehr Sinn ergibt, da man dann die Erstis auf einem Platz versammelt und deren Aufmerksamkeit gebunden hat.

3. Beschlussausführungskontrolle

Keine Redebeiträge.

4. Beitritt Verhandlungsbündnis ASten im VRR

Antrag: Gemeinsam das Semesterticket erhalten! Eintritt in das "Verhandlungsbündnis ASten im VRR" und Verhandlungen für ein rechtssicheres Ticket!

Antragssteller*innen: Der AStA-Vorstand, namentlich David Wiegmann, Leonie Lippert und Annika Ricke

Ansprechpartner*in: David Wiegmann

Antrag:

Die Studierendenschaft der TU Dortmund beschließt den Eintritt in das "Verhandlungsbündnis ASten im VRR", welches das Ziel hat, gemeinsam für die Mitgliedsstudierenden Verhandlungen für das Semesterticket zu führen. Da auf Grundlage der Einführung des 49-Euro-Tickets die Rechtssicherheit des Semestertickets bei unveränderten Konditionen gefährdet ist, verfolgt das Verhandlungsbündnis folgende Verhandlungsziele:

- Eine deutliche Preisreduktion des VRR- und NRW-Semestertickets um 100€ oder mehr pro Semester.
- Ein mindestens gleichbleibender Geltungsbereich und landesweite Fahrrad- und Personenmitnahme.
- Ein zeitnahe Vertragsschluss (rückwirkend) zum 01.05.2023.
- Eine vertraglich festgeschriebene Absichtserklärung, möglichst schnell ein bundesweites Ticket nach Vorschlag des 129-Euro-Tickets des Landen- ASten-Treffen NRW zu verhandeln.

Wenn der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr drei Wochen nach der Bitte um Verhandlungen nicht mit dem Verhandlungsbündnis verhandeln möchte, wird der AStA der TU

Dortmund beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Kündigung der bestehenden Semesterticketverträge zum nächstmöglichen Semester einzuleiten. Verhandlungsergebnisse, die von den Verhandlungszielen abweichen, werden in den Mitgliedsstudierendenschaften vorgestellt und abgestimmt.

Begründung:

Wir, die verschiedenen Vertreterinnen der Studierendenschaften, vereinbaren ein *Verhandlungs-Bündnis einzugehen. Außerdem wird vereinbart, dass die Vertreterinnen der ASten der TU Dortmund, FH Dortmund, Universität Duisburg Essen und der Hochschule Rhein-Waal, im Namen aller unterschreibenden Studierendenschaften, die Verhandlungen durchführen.*

Grundsätzlich erkennen wir, dass durch die Einführung des 49€-Tickets das Solidarmodell des Semestertickets juristisch anfechtbar wird. Aktuell ist das Semesterticket 84% günstiger als ein vergleichbares Ticket für den aktuellen Geltungsbereich. Mit der Einführung des 49€-Tickets mit einem bundesweiten Geltungsbereich beträgt der Preisvorteil nur noch etwa 25% für einen geringeren Geltungsbereich, da das Semesterticket auf NRW beschränkt ist. Dieser deutlich geringer Preisunterschied stellt sich als höchst problematisch dar. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in seinem Urteil vom 12. Mai 1999 mit der Frage auseinandergesetzt, ob durch die Beitragsbelastung des Semestertickets im Verhältnis zu dem gegebenen Vorteil in einem Missverhältnis steht. Das dort behandelte Semesterticket war 75% günstiger als ein vergleichbares Ticket. Dem Urteil ist zu entnehmen, dass eine solch hohe Vergünstigung als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Das Oberverwaltungsgericht Hamburg hat sich ebenfalls mit dieser Frage auseinandergesetzt und ist zu dem Urteil gekommen, dass auch durch ein um 64% günstigeres Ticket diese Verhältnismäßigkeit noch gegeben ist. Dem Urteil des BVerwG von Mai 1999 lässt sich des Weiteren entnehmen, dass wenn eine erhöhte Subventionierung der Fahrpreise des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls eine preiswerte Nutzung für Studierende ermöglicht wird, die Verhältnismäßigkeit sehr wahrscheinlich nicht mehr gegeben ist. Aus diesen Urteilen ist folglich ableitbar, dass eine Vergünstigung in Höhe von 25% preislich als nicht verhältnismäßig betrachtet werden kann. Dies macht unser Semesterticket juristisch anfechtbar. Sollte ein*e Studierende gegen das Ticket klagen und Erfolg haben, steht fest, dass unser Semesterticket durch die Studierendenschaft nicht mehr fortgeführt werden kann.

Sollte dieser Fall eintreten, ist zu beachten, dass die ASten als Vertragspartner mit dem VRR das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt.

Die selbstverfasste Studierendenschaft hat gemäß des HSG NRW § 53 (2) 5 die Aufgabe, die wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Durch die Einführung des 49€-Tickets und einem gleichbleibenden Preis des Semestertickets kommt es zu einer Nichtbeachtung der studentischen Interessen und erhöht im erheblichen Maße das Risiko eines Gerichtsbeschlusses, welches das Anbieten des Semestertickets aufhebt. Studentische Mobilität darf nicht unter den generell positiven Veränderungen in der Tariflandschaft des Nahverkehrs leiden. Um zu verhindern, dass das Semesterticket auf Dauer scheitert, wollen wir gemeinsam verhandeln. Mit einem Bündnis

(fast) aller Studierendenschaften im VRR stellen wir sicher, die Stimme der über 280.000 Studierenden im Verkehrsverbund so laut wie möglich zu vertreten.

Anlagen:

Rechtsgutachten zum Semesterticket
Aktueller Semesterticket-Vertrag

Redebeiträge:

David W. (AStA) erklärt, dass die StuPa-Sitzung insbesondere für diesen Tagesordnungspunkt eingeladen wurde. Unser AStA hat den anderen ASten im VRR nämlich viel Druck gemacht, damit die Verhandlungen endlich in Bewegung kommen. Entsprechend treffen sich alle ASten zu diesem Thema aktuell einmal die Woche im Zoom. Das von unserem StuPa in Auftrag gegebene Rechtsgutachten sagt aus, dass die Grundlage für das Semesterticket als Solidarmodell darin besteht, dass dieses einen deutlichen Vorteil gegenüber den normalen Tickets im VRR bieten muss. Dieser Preisvorteil lag zuvor bei 3000€ im Gegensatz zu unseren 440€. Dies hat sich jetzt zu 600€ für das 50€-Ticket zu 440€ für das Semesterticket verschoben. Damals war der Preisvorteil enorm, aber nun ist Geld in das System gekommen, und die Tickets sind günstiger geworden. Dadurch haben nun einzelne Studierende die Möglichkeit gegen das Semesterticket zu klagen, da der Vorteil für alle nicht mehr über die Mehrkosten für einzelne Studierende, die dieses Ticket nicht bräuchten, gestellt werden kann. Sollte dies passieren, würde das Ticket automatisch wegfallen. Daraufhin müsste der AStA das Ticket komplett rückabwickeln, was zu enormen Kosten und einem nicht bewältigbaren Verwaltungsaufwand für die Studierendenschaft führen würde. Das ist der schlimmste Fall. Weil dieser Preisvorteil, der zu Beginn des Tickets existierte, nun nicht mehr vorhanden ist, haben wir das Recht darauf dieses nachzuverhandeln. Da wir aber viele ASten im VRR haben, ist es sinnvoll dies mit allen gemeinsam zu koordinieren, denn eine Studierendenschaft mit 30000 Studierenden wie wir kann die Verhandlungen zwar alleine stemmen, aber wir wollen nicht, dass kleinere ASten mit nur 300 Studierenden alleine dastehen. Außerdem hat man so mehr Verhandlungsmacht. Leider erreicht man den AStA Bochum aktuell gar nicht.

Das Verhandlungsbündnis fordert aktuell mindestens eine Senkung der Kosten 100€ pro Semester, eher mehr. Außerdem soll es einen zeitnahen Vertragsschluss geben, der Geltungsbereich soll gleichbleiben und eine vertraglich festgeschriebene Absichtserklärung mit dem 129€-Ticket nach Maßgabe des LATs wäre das Ziel.

Aktuell sammeln alle ASten dies als Beschluss bei ihren StuPen. Das Ziel ist es, wenn der Verkehrsverbund nach 3 Wochen nicht auf die Forderungen der ASten antwortet, das Semesterticket gemeinsam zu kündigen. Damit würde man außerdem den Ball an die Politik zurückspielen. Der Verkehrsverbund ist auf die regelmäßigen und planbaren Zahlungen des Semestertickets angewiesen. Auf die Kündigung hin wären sie gezwungen zu handeln. Die Studierendenschaften sind keine Bittsteller, sondern gleichberechtigte Verhandlungspartner. Wenn es dann in die Verhandlungen geht, wird der AStA das StuPa selbstverständlich zeitnah auf dem Laufenden halten. Aktuell wird das Verhandlungsbündnis federführend von den Hochschule Rhein-Waal, Duisburg-Essen, der FH

Dortmund und David W. (AStA) der TU Dortmund betreut. Der Anwalt Wilhelm Achelpöhl hat sich bereits angeboten die Studierenden rechtlich zu unterstützen, da dieser schon frühere Rechtsangelegenheiten von Studierendenschaften in diesen Bereichen begleitet hat.

Da wir heute nicht abstimmen können, wünscht sich der AStA ein vorläufiges Meinungsbild.

Luca K. (Juso HSG) fragt, wofür der AStA die Abstimmung im StuPa braucht und ob dieser nicht ohne diesen Beschluss verhandeln kann.

David W. (AStA) erklärt, dass die Verhandlungen stattfinden können, jedoch die Kündigung des Vertrages eine Angelegenheit des StuPas ist und nicht erfolgen kann, wenn dieses dem nicht zustimmt.

Luca K. (Juso HSG) weist darauf hin, dass diese Verhandlung eine hervorragende Position für eine Urabstimmung wäre. Jedoch ist leider alles zu kurzfristig, um dies in einer solchen durchführen zu können.

David W. (AStA) weist darauf hin, dass man mit dem Meinungsbild in die Verhandlung geht und dann, wenn dieses positiv ausfällt, auf den kommenden Beschluss verweisen kann.

Anna-Katharina K. (ASL) fragt, wie die Stimmung in den anderen Bundesländern aktuell ist.

David W. (AStA) berichtet, dass dort darüber diskutiert wird, ob man ein Solidarmodell beibehalten möchte oder ein Bildungsticket einführen möchte. Dieses würde bedeuten für Studierende ebenfalls eine Sondergruppe, wie für Schüler*innen, Sozialhilfeempfänger*innen und weitere einzuführen. In Österreich hat die Verhandlung wohl besser funktioniert. In Bayern stehen die Studierendenwerke vor diesem Problem, da es dort keine verfasste Studierendenschaft gibt. Das Verkehrsministerium weist aktuell auf das Erweiterungsticket hin. Dieses kostet für uns 12,33€. Damit kommen wir genau auf die 49€, die das reguläre Ticket bereits kostet. Wäre dies nicht eingeführt worden, wären die Studierenden jetzt bereits massiv benachteiligt. In NRW wurde jedoch beschlossen, dass man ein Solidarmodell beibehalten möchte. In Bayern möchten die Studierenden ein Bildungsticket. Das bedeutet, dass man sich dort mit Studierendennachweis ein Ticket kaufen kann, ähnlich wie dazu Schüler*innen die Möglichkeit mit einem Schülerausweis haben.

Marc S. (RCDS) erklärt, dass man mit dem RCDS auf Bundesebene im vorhergegangenen Jahr ein 365€ Ticket beschlossen habe. Da steht der RCDS Dortmund auch hinter. Dies würde damit auch stärker in die Richtung eines Bildungstickets tendieren. Jedoch ist es definitiv im Interesse aller Studierenden für diese deutlich besseren Bedingungen zu stimmen.

David W. (AStA) erklärt, dass unser StuPa aktuell das vorletzte ist, was diesen Beschluss noch beschließen muss. In allen anderen StuPen wurde dies bereits einstimmig beschlossen worden.

David R. (RCDS) fragt, ob man bereits weitergehend mit den Landesverbänden der Grünen, Jusos oder RCDS geredet hat oder diese dem Verhandlungsbündnis beitreten wollten.

David W. (AStA) erzählt, dass es noch keinen Beitritt von deren Seite gab und man bisher nur mit einzelnen Politiker*innen auf kurzem Dienstweg geredet habe. Es wird von diesen viel Verständnis für die Situation aufgebracht, es wurde bereits im Landtag darüber geredet und bis auf die FDP haben sich auch alle für die Verbesserung für die Studierenden ausgesprochen.

Raphael M. (Präsidium/Campus Grün) schlägt nun ein abschließendes Meinungsbild zu dem Tagesordnungspunkt vor. Es wird eines mit allen Anwesenden und eines nur mit den Parlamentarier*innen durchgeführt.

Die Mitglieder im StuPa stimmen im Meinungsbild mit 10 zu 0 zu 0
einstimmig für die Zustimmung zum Antrag auf der folgenden Sitzung.

Die Anwesenden stimmen im Meinungsbild mit 19 zu 0 zu 0
einstimmig für die Zustimmung zum Antrag auf der folgenden Sitzung.

5. Kopierkontingent

Antrag: Fachschaftskopien

Antragstellende: Niklas Nitsch, Sabine Buchholzer, Nazmi Rousdi Oglou, Damian Stier über Ingo Manfraß (SfS)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, ...

... dass für jede Fachschaft ein Kopierkonto im AStA angelegt wird, über welches Fachschaften auch spontan mal Ausdrucke machen können.

Begründung:

Je nach Modellierung der Fakultäten haben nicht alle Fachschaften die selben Möglichkeiten zur Nutzung der universitären Geräte. Um z.B. für eine FVV oder kurzfristige Aktivität ist aber eine Spontanetat benötigt, welche manchmal die Möglichkeiten der zentralen Dienste ausschöpft. Daher sollte es im Rahmen des kurzen Dienstweges für Mitglieder der FSen auf schnellem Wege ermöglicht werden Ausdrucke/Kopien im AStA zu erzeugen.

Weiteres Vorgehen:

Der AStA richtet für Fachschaften, die nach einem solchen fragen, einen funktionalen Kopiereraccount an und die Fachschaften erhalten einen an einen durchschnittlichen Bedarf angepasstes Kontingent an Ausdrucken, welches sie im AStA nutzen können.

Redebeiträge:

Raphael M. (Präsidium/Campus Grün) verliest kurz den Antrag.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) findet den Antrag unpräzise, da es sich ihm nicht erschließt, ob Fachschaften oder die Fachschaftsräte gemeint sind. Denn wenn alle Fachschaften beim AStA drucken können, umschließt dies alle Studierenden

David W. (AStA) findet dies für die Nachhaltigkeit nicht sonderlich sinnvoll, aber man druckt selbstverständlich jederzeit für die Fachschaften etwas.

Leonie L. (AStA) äußert, dass die zentralen Dienste sicherlich besser erreichbar sind als der AStA mit den eingeschränkten Öffnungszeiten von 10-15 Uhr.

Luca K. (Juso HSG) fragt den AStA, ob dieser sich erklären könne, woher das Problem komme und ob man zuvor bereits Fachschaftsräte hat abweisen müssen.

Man vermutet, dass die Antragssteller*innen diese Amtshilfe schriftlich festgehalten wissen wollen. Jedoch ist niemand anwesend, den man fragen könnte.

Marc S. (RCDS) vermutet, dass es eventuell um kurzfristiges Drucken geht.

Hendrik R. (Campuspioniere/Präsidium) schlägt vor, dass sich jede Fachschaft künftig aus den bald ausgezahlten 3000€ einen Drucker anschaffen kann, wenn sie einen benötigt. Ein Drucker ist nämlich tatsächlich oft essenziell für die Fachschaftsarbeit.

Luca K. (Juso HSG) betont noch einmal, dass der AStA ab bestimmten Uhrzeiten sowieso geschlossen ist.

Leonie S. (Gast) berichtet für das QFR, dass dieses ihre Drucksachen aus deren eigenem Budget oft auch im Copyshop bezahlt.

Luca K. (Juso HSG) glaubt, dass es ebenfalls zu Problemen kommen kann, wenn die Fachschaften dann auf ihren Druck im AStA bestehen, das Gebäude aber abgeschlossen ist. Das könnte Streit auslösen.

6. Spiele im Ausleihsystem

Antrag: Spiele im Buchungssystem

Antragstellende: Nazmi Rousdi Oglou, Damian Stier über Ingo Manfraß (SfS)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, ...

... dass die Brett und Gesellschaftsspiele der Studierendenschaft im Buchungssystem in sinnvoller/geeigneter Form erscheinen.

Begründung:

Bei einer Anfrage zu Ausleihe der Spiele für einen Spieleabend an den AStA vor einigen Woche zeigte sich absolute Verwirrung bei diesem, so antworteten die Referentys* nicht nur auf eine erste Anfrage an die allgemeine Mailadresse des AStA nicht, sondern, und dies erscheint noch viel problematischer, bei einer zweiten Mail antworteten drei Referentys mit unterschiedlichen Antworten. Eine erste Antwort wies daraufhin, dass die Spiele nicht ausleihbar seien. Zwei weitere Antworten unterstellten Gegensätzliches.

Weiteres Vorgehen:

Der AStA richtet in seinem Buchungssystem sinnvolle Möglichkeiten zur Spieleausleihe für die Studierenden ein.

*In diesem Antrag wurde an nicht anders entgenderbaren Stellen das Entgendern nach Phettberg praktiziert. Weitere Informationen hierzu:

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/geschlechtergerechte-sprache-2022/346085/entgendern-nach-phettberg/>

Redebeiträge:

Raphael M. (Präsidium/Campus Grün) verliest auch hier kurz den Antrag.

Moritz T. (Juso HSG) fragt, ob nicht vor kurzem eine AG zu diesem Thema gegründet wurde und diese die entsprechenden Spiele verwaltet.

David W. (AStA) berichtet, dass es dazu im AStA ein Missverständnis gab. Es gibt einmal die AG mit einem Fundus an Spielen und daneben eine wirklich kleine Sammlung an Spielen für Entspannungsrunden im AStA. Letztere gibt man natürlich gerne aus, jedoch möchte man sie nicht in das Verleihsystem übernehmen, da die Kontrolle, ob noch alle Spiele vollständig sind, zu viele Kapazitäten fressen würde. Für weitere Anfragen bezüglich von Gesellschaftsspielen kann man sich ebenfalls an die Spiele-AG wenden.

Moritz T. (Juso HSG) fragt, auf welchen Kostenträger die Entspannungsspiele des AStA gebucht wurden und würde gerne wissen, ob dies rechtlich überhaupt in die Ausleihe dürfte.

David W. (AStA) erklärt, dass wenn das StuPa dies wünscht, die Kiste gerne in die Ausleihe übernommen werden kann.

David R. (RCDS) schlägt vor bei der nächsten Sitzung Ingo M. (SfS) zu fragen, um dies möglicherweise klären zu können. Ohne die Antragssteller*innen sieht er keinen großen Sinn darin, dies jetzt hier zu klären.

David W. (AStA) appelliert an alle Fachschaften, dass diese bei Fragen zum AStA oder falls sie Hilfe von selbigem benötigen, sich gerne jederzeit an diesen wenden können. Er möchte sich noch einmal für die unterschiedlichen Antworten auf die Anfrage zu den Spielen entschuldigen.

8. Verschiedenes

Redebeiträge:

Luca K. (Juso HSG) berichtet, dass man mit Johannes Zedel vom Studierendenwerk ein Gespräch zu der Thematik um die zu langen Bearbeitungszeiten bei BAföG-Anträgen geführt hat. Johannes Z. sind jedoch lediglich eine Hand voll Menschen bekannt, wo die Fristen um nur wenige Tage gerissen wurden. Da es jedoch aktuell einen Krankheitsfall im AStA gibt, lässt sich gerade nicht auf die Fälle im Härtefallausschuss zugreifen. Falls jemand also jemanden kennt, der mehr als acht Wochen bei der Bearbeitung von deren BAföG-Antrag warten musste, wäre Luca K. sehr erfreut, wenn man den Kontakt herstellen könnte.

Claire P. (AStA) würde auf dem Instagram-Kanal des AStA in den kommenden Tagen eine Umfrage starten.

Anna-Katharina K. (ASL) berichtet, dass knapp 80% der aktuellen HiFo-Anträge sich aus zu langen Bearbeitungsfristen des Studierendenwerks ergeben haben.

Luca K. (Juso HSG) berichtet, dass auf die Frage, weshalb man keine Eingangsquittierung an die Studierenden herausgeben kann, argumentiert wurde, dass es einen zu großen Aufwand bedeuten würde, alle Unterlagen durchzuschauen.

Claire P. (AStA) erzählt, dass viele Studierenden inzwischen mit einem Zeugen zur Abgabe ihrer Unterlagen gehen, um die Abgabe zeitlich zu dokumentieren.

Anna-Katharina K. (ASL) erzählt, dass das Studierendenwerk selbst bei Einschreiben inzwischen behauptet, dass die Dokumente nicht oder nicht vollständig angekommen wären.

Luca K. (Juso HSG) bittet um Mithilfe. Mit dieser erkundigt er sich gerne immer wieder beim Studierendenwerk.

Man ist enttäuscht, dass die Sitzung nicht beschlussfähig war, empfand die Sitzung in Präsenz jedoch wieder äußerst angenehm.

Luca K. (Juso HSG) empfand die Beschlussfähigkeit über die Legislatur hinweg meistens tatsächlich ganz in Ordnung. Jedoch haben dazu auch die Onlinesitzungen beigetragen, da man sich so einfacher dazuschalten kann.

Claire P. (AStA) findet, dass das Studierendenparlament durch die Präsenzsitzungen für die Studierenden viel greifbarer ist und man sich besser einbringen kann. Dies könnte für eine größere Beteiligung unter den Studierenden führen.

David W. (AStA) bedauert, dass uns das Hochschulgesetz aktuell leider keine alternative zu Präsenzsitzungen anbietet, empfindet aber auch die Präsenzsitzungen als besser, denn dadurch entstand heute eine ganz andere Dynamik in den Gesprächen. Man kann hier sowohl still sitzen als auch sich einfacher in Rage reden. Insgesamt haben heute auch mehr Menschen mit dem Plenum interagiert als sonst. Er hat jedoch den Appell bei der nächsten Sitzung eine Glocke mitzubringen, um zwischendurch besser zur Ordnung rufen zu können, falls zu viele Zwischengespräche stattfinden.

David R. (RCDS) findet definitiv auch Gefallen an der Sitzungsdynamik, appelliert aber auch noch Mal an eine gewisse Sitzungsdisziplin. Er empfindet es auch so, dass der Schritt online das Mikrofon einzuschalten noch einmal ein schwererer ist, als im Plenum einfach den Mund aufzumachen.

Ende der Sitzung: 19:35 Uhr

Liste	Anwesend
ASL	2 / 2
Studi für Studis	0 / 1
wählBar	
Campus Grün	2 / 12
RCDS	2 / 2
Juso HSG	3 / 4
Campuspioniere	1 / 2
Gesamt	10 / 23

**Antrag: Gemeinsam das Semesterticket erhalten! Eintritt in das
“Verhandlungsbündnis ASten im VRR” und Verhandlungen für ein
rechtssicheres Ticket!**

Antragssteller*innen: Der AStA-Vorstand, namentlich David Wiegmann, Leonie Lippert und Annika Ricke

Ansprechpartner*in: David Wiegmann

Antrag:

Die Studierendenschaft der TU Dortmund beschließt den Eintritt in das “Verhandlungsbündnis ASten im VRR”, welches das Ziel hat, gemeinsam für die Mitgliedsstudierendenschaften Verhandlungen für das Semesterticket zu führen. Da auf Grundlage der Einführung des 49-Euro-Tickets die Rechtssicherheit des Semestertickets bei unveränderten Konditionen gefährdet ist, verfolgt das Verhandlungsbündnis folgende Verhandlungsziele:

- Eine deutliche Preisreduktion des VRR- und NRW-Semestertickets um 100€ oder mehr pro Semester.
- Ein mindestens gleichbleibender Geltungsbereich und landesweite Fahrrad- und Personenmitnahme.
- Ein zeitnaher Vertragsschluss (rückwirkend) zum 01.05.2023.
- Eine vertraglich festgeschriebene Absichtserklärung, möglichst schnell ein bundesweites Ticket nach Vorschlag des 129-Euro-Tickets des Landen-ASten-Treffen NRWs zu verhandeln.

Wenn der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr drei Wochen nach der Bitte um Verhandlungen nicht mit dem Verhandlungsbündnis verhandeln möchte, wird der AStA der TU Dortmund beauftragt, alle notwendigen Schritte zur Kündigung der bestehenden Semesterticketverträge zum nächstmöglichen Semester einzuleiten. Verhandlungsergebnisse, die von den Verhandlungszielen abweichen, werden in den Mitgliedsstudierendenschaften vorgestellt und abgestimmt.

Begründung:

Wir, die verschiedenen Vertreter*innen der Studierendenschaften, vereinbaren ein Verhandlungs-Bündnis einzugehen. Außerdem wird vereinbart, dass die Vertreter*innen der ASten der TU Dortmund, FH Dortmund, Universität Duisburg Essen und der Hochschule Rhein-Waal, im Namen aller unterschreibenden Studierendenschaften, die Verhandlungen durchführen.

Grundsätzlich erkennen wir, dass durch die Einführung des 49€-Tickets das Solidarmodell des Semestertickets juristisch anfechtbar wird. Aktuell ist das Semesterticket 84% günstiger als ein vergleichbares Ticket für den aktuellen Geltungsbereich. Mit der Einführung des 49€-Tickets mit einem bundesweiten Geltungsbereich beträgt der Preisvorteil nur noch etwa 25% für

einen geringeren Geltungsbereich, da das Semesterticket auf NRW beschränkt ist. Dieser deutlich geringer Preisunterschied stellt sich als höchst problematisch dar. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat sich in seinem Urteil vom 12. Mai 1999 mit der Frage auseinandergesetzt, ob durch die Beitragsbelastung des Semestertickets im Verhältnis zu dem gegebenen Vorteil in einem Missverhältnis steht. Das dort behandelte Semesterticket war 75% günstiger als ein vergleichbares Ticket. Dem Urteil ist zu entnehmen, dass eine solch hohe Vergünstigung als verhältnismäßig betrachtet werden kann. Das Oberverwaltungsgericht Hamburg hat sich ebenfalls mit dieser Frage auseinandergesetzt und ist zu dem Urteil gekommen, dass auch durch ein um 64% günstigeres Ticket diese Verhältnismäßigkeit noch gegeben ist. Dem Urteil des BVerwG von Mai 1999 lässt sich des Weiteren entnehmen, dass wenn eine erhöhte Subventionierung der Fahrpreise des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls eine preiswerte Nutzung für Studierende ermöglicht wird, die Verhältnismäßigkeit sehr wahrscheinlich nicht mehr gegeben ist. Aus diesen Urteilen ist folglich ableitbar, dass eine Vergünstigung in Höhe von 25% preislich als nicht verhältnismäßig betrachtet werden kann. Dies macht unser Semesterticket juristisch anfechtbar. Sollte ein*e Studierende gegen das Ticket klagen und Erfolg haben, steht fest, dass unser Semesterticket durch die Studierendenschaft nicht mehr fortgeführt werden kann.

Sollte dieser Fall eintreten, ist zu beachten, dass die ASten als Vertragspartner mit dem VRR das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt.

Die selbstverfasste Studierendenschaft hat gemäß des HSG NRW § 53 (2) 5 die Aufgabe, die wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Durch die Einführung des 49€-Tickets und einem gleichbleibenden Preis des Semestertickets kommt es zu einer Nichtbeachtung der studentischen Interessen und erhöht im erheblichen Maße das Risiko eines Gerichtsbeschlusses, welches das Anbieten des Semestertickets aufhebt.

Studentische Mobilität darf nicht unter den generell positiven Veränderungen in der Tariflandschaft des Nahverkehrs leiden. Um zu verhindern, dass das Semesterticket auf Dauer scheitert, wollen wir gemeinsam verhandeln. Mit einem Bündnis (fast) aller Studierendenschaften im VRR stellen wir sicher, die Stimme der über 280.000 Studierenden im Verkehrsverbund so laut wie möglich zu vertreten.

Anlagen:

Rechtsgutachten zum Semesterticket
Aktueller Semesterticket-Vertrag



**MEISTERERNST
DÜSING
MANSTETTEN**

Partnerschaft von
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälten mbB

Oststraße 2
48145 Münster

Tel. 0251/5 20 91-0
Fax 0251/5 20 91-52

E-Mail: info@meisterernst.de
www.meisterernst.de

Bernd Meisterernst
(bis 2018)

Mechtild Düsing
Fachanwältin für Agrar-,
Erb- und Verwaltungsrecht

Dietrich Manstetten
(bis 2021)

Dr. Frank Schulze
Fachanwalt für Verwaltungs-
recht, Dipl.-Verwaltungswirt

Klaus Kettner
Fachanwalt für Arbeits- und
Sozialrecht

Wilhelm Achelpöhler
Fachanwalt für Verwaltungs- und
für Urheber- und Medienrecht

Dr. Dirk Schuhmacher
Fachanwalt für Agrarrecht

Veronica Bundschuh
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Dr. Rita Coenen
Fachanwältin für Familienrecht
Zertifizierte Mediatorin
Lehrbeauftragte Universität
Münster

Marius Schaefer, MLE
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Anna-Kristina Pusch
Fachanwältin für Familien-
und Sozialrecht

**Henning
Schulte im Busch**
Fachanwalt für Agrar- und
Verwaltungsrecht

**Dr. Andrea Bockey
Notarin** · Fachanwältin für Erb-,
Verwaltungs- und Sozialrecht

Julius Altmiks
Rechtsanwalt

Marlit Brummert
Rechtsanwältin

Elena Gabel
Rechtsanwältin



Arbeitnehmer-
Anwälte

Mitglied der
bundesweiten Kooperation
ArbeitnehmerAnwälte
www.arbeitnehmer-anwaelte.de



Rechtsgutachten

zu Rechtsfragen der Zulässigkeit des Semestertickets bei Einführung der „Deutschlandtickets“

erstattet im
Auftrag der Studierendenschaft der TU Dortmund

durch
Rechtsanwalt
Wilhelm Achelpöhler
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

und

Rechtsanwalt
Julius Altmiks

Münster, März 2023

Sachverhalt

Die Studierendenschaft der TU Dortmund erhebt nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 ihrer Beitragsordnung vom 7.12.22 eine Betrag von 220,02 EUR für das Semesterticket, das in ganz NRW gilt. Angesichts der bevorstehenden Einführung des bundesweiten 49,- EUR Tickets bittet die Studierendenschaft um die Beantwortung der folgenden Rechtsfragen:

Fragen zum Themenbereich Solidarmodell

1. Ist durch die Einführung des Deutschlandtickets die Rechtmäßigkeit der Finanzierung des Semestertickets durch das Solidarmodell gefährdet?
2. Ist ein Semesterticket, welches einen geringeren Geltungsbereich hat als das Deutschlandticket (z.B. nur in NRW), über das Solidarmodell rechtlich sicher zu realisieren?
3. Wäre durch einen geringeren Preis des Semestertickets der Fortbestand des Solidarmodells zu sichern?

Fragen zum Themenbereich Kündigung und Veränderung der Geschäftsgrundlage

4. Welche Kündigungsrechte hat die verfasste Studierendenschaft (VS) gegenüber den Semesterticket-Vertragspartnern? Gibt es neben den in § 8 des VRR-Semesterticket-Vertrages genannten Kündigungsrechten weitere Kündigungsrechte?
5. Stellt die Einführung des Deutschlandtickets eine Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB dar?
6. Ist die Einführung des Deutschlandtickets ein wichtiger Grund zur Kündigung von Dauer-schuldverhältnissen nach § 314 BGB?
7. Braucht es ein Sonderkündigungsrecht von Bund/Land, um den Vertrag vorzeitig zu beenden und Neuverhandlungen zu ermöglichen? (Für den Fall, dass sich ASten und Verkehrsverbünde/-vertriebe nicht einvernehmlich auf eine Vertragsanpassung einigen können)

Fragen zum Themenbereich Klagen und Rechtssicherheit

8. Zu § 8, Satz 1 des VRR-Semesterticketvertrages: Wäre eine Klage durch Studierende gegen das Semesterticket aufgrund der geänderten Ausgangsbedingungen zu erwarten? Würde damit die Verpflichtung der VS zur Kündigung des Vertrages einhergehen?
9. Ist es rechtmäßig, wenn der Verkehrsverbund über eine Aufpreiszahlung (Upgrade) den Gültigkeitsbereich des Semestertickets erweitert? Gilt dies auch, wenn der Preis von Semesterticket und Aufpreis über dem Preis liegt, den z.B. Arbeitgeber*innen zahlen müssen?

Rechtsgutachten

Die Begutachtung des Sachverhalts und die Beantwortung der gestellten Fragen soll in zwei Schritten erfolgen.

Zunächst wird in einem ersten Teil A der Frage nachgegangen, ob durch die Einführung des Deutschlandtickets, im folgenden 49,- EUR Ticket, die Rechtmäßigkeit der Finanzierung des Semestertickets durch das Solidarmodell gefährdet ist (Frage 1), ob ein Semesterticket, welches einen geringeren Geltungsbereich hat als das Deutschlandticket (z.B. nur in NRW), über das Solidarmodell rechtlich sicher zu realisieren ist (Frage 2), ob durch einen geringeren Preis des Semestertickets der Fortbestand des Solidarmodells zu sichern wäre (Frage 3) ob eine Klage durch Studierende gegen das Semesterticket aufgrund der geänderten Ausgangsbedingungen zu erwarten? (Frage 8) sowie ob bei einer Klage die Verpflichtung der VS zur Kündigung des Vertrages besteht (Frage 8). Denn diese Frage betreffen die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Semestertickets. In einem zweiten Teil B soll dann der Frage nach den zivilrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten der Studierendenschaft nachgegangen werden.

Teil A Weitere Zulässigkeit des Semestertickets

Die Einführung eines Semestertickets erfolgt in Wahrnehmung der den Studierendenschaft durch § 53 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HG zugewiesenen Aufgaben der Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden. War das Semesterticket anfangs noch juristisch umstritten, so geht seit langem die Rechtsprechung davon aus, dass die Abschluss von Semesterticket Verträgen zu dem Aufgaben der Studierendenschaft zu rechnen ist. Die Fahrt von Studierenden zur Hochschule ist durch ihre soziale Lage als Auszubildende geprägt und daher dient jede Maßnahme, die auf die Reduzierung der Fahrtkosten abzielt, den sozialen Interessen der Studierenden, Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. September 1997 – 25 A 3362/93 –, Rn. 29, juris.

Von der Frage der Zuständigkeit der Studierendenschaft zum Abschluss derartiger Verträge ist aber die Frage der materiellen Zulässigkeit dieser Verträge und die Rechtmäßigkeit der entsprechenden Beitragsordnungen zu unterscheiden.

Die materielle Zulässigkeit des Semestertickets ist an dem für Beiträge geltenden Äquivalenzprinzip zu messen (1). Ferner darf die Einführung des Semestertickets nicht gegen den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (2) und den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) (3) verstoßen.

1. Beachtung des beitragsrechtlichen Äquivalenzprinzips

Die Aufwendungen der Studierendenschaft für das Semesterticket werden durch einen Beitrag finanziert. Beiträge dürfen nur unter Wahrung des Äquivalenzprinzips erhoben werden. Nach

diesem Prinzip, das nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine beitragsrechtliche Ausformung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellt (siehe nur BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1990 - BVerwG 1 C 45.87 - NVwZ 1990, 1167) und daher dem Bundesrecht angehört (so für Gebühren auch Urteil vom 26. Februar 1988 - BVerwG 7 C 34.87 - BVerwGE 79, 90, 91), darf die Höhe der Beiträge nicht im Missverhältnis zu dem Vorteil stehen, den sie abgelten sollen. Zudem dürfen einzelne Mitglieder nicht im Verhältnis zu anderen übermäßig hoch belastet werden.

Es ist allerdings nicht erforderlich, dass der Beitrag einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil ausgleicht, der sich bei dem einzelnen Verbandsmitglied messbar niederschlägt. Es kommt auch nicht darauf an, ob der den Beitragspflichtigen zuzurechnende Vorteil tatsächlich genutzt wird. Es genügt, wenn ihnen ein entsprechender Vorteil geboten wird und sie diesen nutzen können (siehe Urteil vom 26. Juni 1990 - BVerwG 1 C 45.87 - a.a.O.; Urteil vom 3. September 1991 - BVerwG 1 C 24.88 - Buchholz 451.45 § 73 HwO Nr. 1; Beschluss vom 3. Mai 1995 - BVerwG 1 B 222.93 - Buchholz 451.45 § 113 HwO Nr. 2). BVerwG, Urteil vom 12. Mai 1999 – 6 C 14/98 –, BVerwGE 109, 97-115, Rn. 39 – 46.

Das BVerwG in seinem Urteil vom 12. Mai 1999 auf die Frage eingegangen, ob der Vorteil, der für alle Studierenden durch das Semesterticket gegeben ist, in einem Missverhältnis zu der Beitragsbelastung steht. Gegenüberzustellen ist also auf der einen Seite die Beitragsbelastung und auf der anderen Seite der mit dem Beitrag verbundene Vorteil, die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Verkehrsdienstleistungen. Diesen wirtschaftlichen Vorteil für die Studierenden leitet die Rechtsprechung aus einem Vergleich zwischen dem Semesterticket einerseits und dem Preis, der für eine auf sechs Monate angelegte Beförderungsberechtigung aufzubringen wäre ab.

Dazu führte das BVerwG aus:

„Die Höhe des für das Semesterticket zu entrichtenden Beitragsanteils steht nach den Feststellungen des Berufungsgerichts schließlich auch nicht in einem Missverhältnis zu dem dadurch abgegoltenen Vorteil. Die Monatsfahrkarte kostete nämlich bisher für Studierende 59 DM, während sich der Preis für das Semesterticket in dem hier maßgeblichen Semester auf 14 DM monatlich belief. Es brachte den Studierenden daher eine Ermäßigung von über 75 v.H. und besaß zudem auch noch einen erheblich größeren Geltungsbereich. Das Berufungsgericht hat den erzielten Preis insofern zu Recht als "außerordentlich attraktiv" bezeichnet, als sich das Semesterticket bei diesem Preis schon bei wenigen Fahrten lohne“, BVerwG, Urteil vom 12. Mai 1999 – 6 C 14/98.

Einen ganz ähnlichen Vergleich zwischen der Höhe des Semestertickets und dem ansonsten zu zahlenden Preis stellte auch das OVG Niedersachsen an:

„Wirtschaftlich lässt sich der Vorteil für die Studierenden aus einem Vergleich zwischen dem Semesterticket einerseits und dem Preis, der für eine auf sechs Monate angelegte Beförderungsberechtigung aufzubringen wäre, andererseits ermitteln. Soweit das Verwaltungsgericht - von den Klägern unwidersprochen - von einem monatlichen Mindestaufwand von 28,-- DM (bei Abschluss eines Jahresabonnements) und damit für den Semesterzeitraum anfallenden Kosten von 228,-- DM ausgegangen ist und in die gebotene Gegenüberstellung die für einen Einzelfahrschein in dem hier maßgeblichen Zeitraum aufzubringenden Kosten von 1,50 DM bis 1,80 DM einbezogen hat, belegt dies die erhebliche Vergünstigung für jeden Inhaber einer Semesterfahrkarte, deren monatlicher Kostenaufwand sich auf 4,17 DM beläuft und die sich somit bereits im Vergleich zu drei Einzelfahrscheinen im Monat als rentabel erweist.“

OVG Lüneburg, Urteil vom 15. Oktober 1998 – 10 L 7904/95 –, Rn. 31 - 38, juris

Auch das OVG Hamburg sah bei einem Beitrag für das Semesterticket von 209,-- DM und einem für den Geltungsbereich des Semestertickets sonst zu zahlenden Betrags von 568,- DM einen ausreichenden Vorteil. Das Semesterticket ist insoweit 64 % günstiger, Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 31. Juli 1995 – Bf III 33/95 –, Rn. 67, juris.

In dem vom BVerwG entschiedenen Fall war das Semesterticket um 75 % günstiger als eine Monatskarte, im vom OVG Niedersachsen entschiedenen Fall war das Ticket 85% günstiger.

Es liegt auf der Hand, dass der mit dem Beitrag gewährte Vorteil, die Möglichkeit, die öffentlichen Verkehrsmittel wie der Inhaber einer Monatskarte zu nutzen oder sogar darüber hinaus, nicht außer Verhältnis zu dem mit dem Semesterticketbeitrag gewährten Vorteil steht.

Vergleicht man das Semesterticket, mit seinem Geltungsbereich in ganz NRW mit anderen Tickets die vergleichbare Vorteile bieten, etwa SchönesJahrTicket NRW des VRR für 3.010 Euro/Jahr (2. Klasse), dann ist offensichtlich, dass das Semesterticket die Möglichkeit einer Gegenleistung eröffnet, für die ohne das Semesterticket erheblich höheren Beträge aufgewendet werden müssen. Das Semesterticket ist insoweit 84% günstiger

<https://www.vrr.de/de/tickets-tarife/ticketuebersicht/ticket/nrw/schoenesjahrticket-nrw/>

Diese wirtschaftliche Betrachtung stellt sich bei der Einführung eine 49 EUR Tickets durchaus anders dar:

Denn bei einem Zahlungsbetrag von 220 EUR als Beitrag für das Semesterticket ergibt sich eine monatliche Belastung von 36,66 EUR, der die monatliche Belastung durch das bundesweit gültige 49,- EUR Ticket gegenüber zu stellen ist. Das Semesterticket ist nicht um 75% günstiger als das alternativ zu erwerbende Monatsticket, es ist nur noch 25% günstiger. Es ist im Geltungsbereich allerdings auf NRW beschränkt.

Dass insoweit das Semesterticket überhaupt eine günstigere Alternative darstellt könnte bezweifelt werden. Das Semesterticket ist geringfügig günstiger, aber eben auch räumlich beschränkt.

Allerdings wird man in den Vergleich nicht einstellen können, dass ein Studierender das 49 EUR Ticket ja nicht im gesamten Jahr erwerben müsse. Zunächst müsste ein Studierender in drei Monaten auf den Bezug des 49 EUR Tickets verzichten, um insgesamt geringere Aufwendungen für den Nahverkehr zu haben. Die Oberverwaltungsgerichte sind durchweg der Ansicht, dass der beitragsrechtliche Vorteils auch in den Semesterferien gegeben sei. Es handele sich nämlich insoweit lediglich um eine vorlesungsfreie Zeit, in der studiumsbedingte Tätigkeiten in aller Regel nach wie vor stattfinden: Ferienhausarbeiten, Praktika, Übungsklausuren, Übungskurse, Exkursionen, Prüfungen, Besprechungen mit Mitgliedern des Lehrkörpers, Wiederholungs- und Vertiefungskurse etc. Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 31. Juli 1995 – Bf III 33/95 –, Rn. 68, juris, ebenso weil die vorlesungsfreie Zeit ganz überwiegend nicht zum Urlaub bestimmt ist und in ihr zahlreiche Übungen und praktische Studienveranstaltungen stattfinden, welche die Anwesenheit am Hochschulort erfordern Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15. September 1997 – 25 A 3362/93 –, Rn. 40 - 91, juris. Durch den Nichtbezug des 49,-EUR während der Semesterferien hat der studierende damit gerade nicht den Vorteil, den er durch den Bezug des Semestertickets auch in der Zeit der Semesterferien hat.

Die bei der Beachtung des Äquivalenzprinzips aufgeworfene Frage ist indessen allein die Frage des Verhältnisses der Belastung durch den Beitrag und dem dadurch eröffneten Vorteil. Dieses Verhältnis hat sich durch Einführung des 49,- EUR Tickets nicht geändert. Der Vorteil, der mit dem Semesterticket eröffnet wird ist bei wirtschaftlicher Betrachtung nach wie vor größer als die Belastung. Das Semesterticket verstößt also nicht gegen das beitragsrechtliche Äquivalenzprinzip.

2. Verhältnismäßigkeit des Semestertickets

Die Rechtfertigung des Semestertickets wurde bislang aus dem Solidargedanken abgeleitet: die auf dem Solidargedanken gestützte Umlage aller zur Gemeinschaft zählenden Mitglieder ermöglicht erst das verbilligte Angebot gegenüber jedem Studierenden, so OVG Lüneburg, Urteil vom 15. Oktober 1998 – 10 L 7904/95Doublette –, Rn. 38, juris. In diesem Sinne stellt sich die Frage, ob das mit der Einführung des beitragsfinanzierten Semestertickets verfolgte Ziel eines verbilligten Angebots zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs für Studierende realistisch nicht durch ein milderes Mittel erreicht werden kann, BVerwG, Urteil vom 12. Mai 1999 – 6 C 14/98 –, BVerwGE 109, 97-115, Rn. 43.

Das Bundesverwaltungsgericht erörterte hier gerade die Alternative, eine verstärkte Verbilligung des öffentlichen Nahverkehrs:

„Wie sich seinen Feststellungen entnehmen lässt, wurde der Preis für das Semesterticket in der Weise kalkuliert, dass die Gesamteinnahmen, die die öffentlichen Verkehrsbetriebe bisher während eines Semesters aus dem Verkauf von Monatskarten, Sammel- und Einzelfahrscheinen an Studierende erzielten, durch die Gesamtzahl der eingeschriebenen Studierenden am Hochschulort dividiert wurden. Das bedeutet, dass sich die Verkehrsbetriebe bereit erklärt haben, ohne Erhöhung ihrer bisherigen Einnahme aus der Beförderung von Studierenden nunmehr allen Studierenden die Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs anzubieten. Ein im Ergebnis für den einzelnen Studierenden derart günstiges Angebot hätte die Studierendenschaft ihren Mitgliedern auf der Grundlage eines freiwilligen Erwerbs des Semestertickets ersichtlich nicht verschaffen können. Andere Wege, ihren Mitgliedern eine so preiswerte Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs zu ermöglichen, etwa über eine erhöhte Subventionierung der Fahrpreise durch die öffentliche Hand, schieden angesichts der allgemein bekannten angespannten Lage der öffentlichen Haushalte von vornherein als ein ernsthaft in Erwägung zu ziehendes schonenderes Mittel aus“, BVerwG, Urteil vom 12. Mai 1999 – 6 C 14/98 –, BVerwGE 109, 97-115, Rn. 43.

Aus diesen Erwägungen des BVerwG kann man ableiten, dass die Einführung des Semestertickets dann nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig ist, wenn durch eine erhöhte Subventionierung der Fahrpreise des öffentlichen Nahverkehrs gleichfalls eine preiswerte Nutzung durch die Studierenden ermöglicht wird.

Damit stellt sich die Frage, ob mit dem 49 EUR Ticket die Mitgliedern der Studierendenschaft eine so preiswerte Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs ermöglicht wird, wie das beim Semesterticket der Fall ist.

Maßstab ist dabei die mit der Nutzung des Semestertickets vergleichsweise preiswerte Nutzung. Hier sind zwei Betrachtungsweisen möglich:

Einmal kann darauf abgestellt werden, dass das 49 EUR Ticket einen deutlich größeren Geltungsbereich hat als das Semesterticket und damit mit der Zahlung des Preises von 49,- EUR ein deutlich größere Gegenleistung erworben wird, als das beim Semesterticket der Fall wäre. Auch könnte die monatliche Kündbarkeit berücksichtigt werden. Das 49,- EUR Ticket wäre demnach preiswerter als das Semesterticket.

Abgestellt werden kann aber auch auf den Preis, der für das von den Studierenden typischerweise in Anspruch genommene Angebot gezahlt werden muss, also die Aufwendungen für die Fahrten am Wohnort und zur Ausbildungsstätte. Um diesen Aufwand zu finanzieren ist das Semesterticket mit 33,66 EUR billiger als das 49 EUR Ticket, dessen Kosten 45% sind höher als die Kosten des Semestertickets, wenn es auch beim 49 EUR Ticket einen weit größeren Geltungsbereich gibt.

Da beide Betrachtungsmöglichkeiten gegeben sind, muss es als zweifelhaft angesehen werden, ob das Semesterticket angesichts der Verbilligung des öffentlichen Nahverkehrs mit dem 49 EUR Ticket noch erforderlich ist. Genau diese Verbilligung des öffentlichen Nahverkehrs ist seinerzeit vom BVerwG erörtert worden. Es ist bereits zweifelhaft, ob das Semesterticket gegenüber dem 49 EUR Ticket in einer Gesamtschau das günstigere Ticket ist. Ein solches Ticket ist es allein dann, wenn man auf den spezifischen Bedarf von Studierenden abstellt, günstig vom Wohnort die Universität oder Praktikplätze etc zu erreichen. Insoweit bietet das Semesterticket weiterhin einen Kostenvorteil gegenüber dem 49 EUR Ticket. Das 49 EUR Ticket ist also, betrachtet man den spezifisch studentischen Verkehrsbedarf nicht in gleicher Weise geeignet, das Interesse der Studierenden an der preiswerten Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im Zusammenhang mit der Ausbildung zu gewährleisten. Aus diesem Grunde kann man die Erforderlichkeit des Semestertickets nach wie vor bejahen.

Es muss allerdings ausdrücklich betont werden, dass erhebliche Risiken bei der Fortsetzung des Semestertickets bestehen, die umso größer werden, je näher der Preis des Semestertickets dem 49 EUR Ticket angenähert wird und die umso niedriger sind, je niedriger der Preis des Semestertickets gegenüber dem 49 EUR Ticket ist. Sollte der Abstand zwischen dem 49 EUR Ticket und dem Semesterticket die Größenordnungen erreichen, wie sie die Rechtsprechung bei Einführung des Semestertickets geprüft hat und seinerzeit Preisvorteile von 64 % für ausreichend gehalten hat, wäre man insoweit auf der sicheren Seite, wobei insoweit von der Rechtsprechung entweder identische Geltungsbereiche oder sogar größere Geltungsbereiche des Semestertickets zugrunde gelegt wurden.

In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass die Rechtsprechung im Hinblick auf die Gruppennützigkeit des Semestertickets immer wieder auch die Ergebnisse von Urabstimmungen über das Semesterticket herangezogen hat:

„Als Indiz dafür, ob das Semesterticket dem ganz überwiegenden Teil der Studierendenschaft zugutekommt, ist dabei einmal der Anteil derer in den Blick zu nehmen, die sich bei einer hierzu durchgeführten Urabstimmung für dessen Einführung ausgesprochen haben. Das war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts - bei einer Wahlbeteiligung von 37,97 v.H. - die ganz überwiegende Mehrheit der Studierenden (74,55 v.H.)“.

BVerwG, Urteil vom 12. Mai 1999 – 6 C 14/98 –, BVerwGE 109, 97-115, Rn. 46.

Ein solches Urabstimmungsergebnis hat allerdings nur eine Indizielle Funktion. Es kann also nicht davon ausgegangen werden, dass ein positives Ergebnis einer Urabstimmung eine risikolose Einführung des Semestertickets ermöglicht.

Deshalb spricht vieles dafür, dass das Semesterticket auch nach der Einführung des 49 EUR Tickets zulässig ist. Allerdings ist keineswegs ausgemacht, dass die Rechtsprechung dies genauso sieht, denn mit dem 49 EUR Ticket ist genau der Fall eingetreten, den das BVerwG in

seiner Entscheidung vom 12. Mai 1999 erörtert hat: die deutliche Subventionierung des öffentlichen Nahverkehrs und damit die Bereitstellung eines gegenüber den bisherigen Ticketangeboten erheblich vergünstigten Nahverkehrstickets.

Zu fragen ist weiter, ob das Semesterticket der Höhe nach unverhältnismäßig ist. Diese Frage stellt sich an sich unabhängig von der Möglichkeit des Erwerbs eines 49, EUR Tickets. Das BVerwG hat dazu seinerzeit ausgeführt:

„So stellt die Erhebung des auf das Semesterticket entfallenden Beitragsanteils vorliegend insbesondere auch für die Studierenden, die das Ticket nicht benutzen wollen, keine den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletzende unzumutbare Belastung dar. Als Vergleichsgröße dafür, ob der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil noch als zumutbar beurteilt werden kann, ist dabei vornehmlich der einem Studierenden nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz zustehende monatliche Bedarfssatz einschließlich Unterkunft und Krankenversicherung heranzuziehen. Dieser lag im maßgeblichen Wintersemester 1992/93 für nicht bei ihren Eltern wohnende Studierende in den alten Bundesländern bei insgesamt 865 DM (siehe § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 b, Abs. 2 a Nr. 2 Satz 2 Nr. 2 BAföG i.d.F. des Art. 1 Nr. 5 des 15. BAföGÄndG vom 19. Juni 1992, BGBl I 1062). Im Grenzbereich des gemessen an dieser quantitativen Vergleichsgröße Zumutbaren ist ergänzend und nachrangig eine Reihe qualitativer Faktoren zu berücksichtigen. Dazu gehören - anders als beim Äquivalenzprinzip - auch die Vorteile, die sich als verfassungsrechtlich zulässige Nebeneffekte aus der Einführung des Semestertickets für alle Studierenden ergeben. Das sind zum einen die vom Berufungsgericht angeführte Verbesserung der örtlichen Umweltbedingungen aufgrund der erhöhten Inanspruchnahme des öffentlichen Nahverkehrs durch die Studierenden und die Entspannung der Parkplatzsituation im Hochschulbereich. Es ist zum anderen der Vorteil, das Ticket auch zu Freizeit Zwecken nutzen zu können. Gemessen hieran war der auf das Semesterticket entfallende Beitragsanteil von monatlich 14 DM verhältnismäßig gering und damit auch für den noch zumutbar, der auf das Ticket nicht angewiesen war oder es aus anderen Gründen nicht nutzen wollte (vgl. auch Urteil vom 4. Juli 1969 - BVerwG 7 C 29.67 - a.a.O., S. 313 für die Beiträge zur studentischen Krankenversicherung).“ BVerwG, Urteil vom 12. Mai 1999 – 6 C 14/98.

Der aktuelle BAföG Höchstsatz liegt bei 934 EUR, die Aufwendungen für das Semesterticket liegen bei 36,66 EUR, also bei 3,9 % des BAföG Höchstsatzes. Im Fall des BVerwG waren es mit 14 DM bei einem Höchstsatz von 865 DM 1,6%. Damit ist der Anteil zwar höher, aber nach wie vor in einem sehr geringen Anteil des monatlichen Budgets von Studierenden.

3. Belastungsgleichheit

Die Verhältnismäßigkeit des Semestertickets darf auch nicht für einzelnen Studierende zu einer übermäßigen Belastung führen. Eine besondere Belastung ergibt sich zweifellos für all die Studierenden, die das bundesweit geltende 49 EUR Ticket nutzen wollen. Wenn diese neben dem 49,- EUR Ticket, das sie wegen des Geltungsbereichs erwerben, auch noch das Semesterticket

erwerben müssen, dann wäre diese Beitragspflicht sicher unverhältnismäßig. Denn das Semesterticket bringt für diese Gruppe keinen zusätzlichen Vorteil, führt aber zu einer nicht unerheblichen Belastung.

Dieser Doppelbelastung kann allerdings durch die Möglichkeit, das Semesterticket durch eine entsprechende individuelle Zuzahlung zum 49 EUR Ticket zu erweitern vorgebeugt werden.

4. Ergebnis zu Teil A:

Im Ergebnis lässt sich daher festhalten, dass mit der Einführung des 49 EUR Tickets die Rechtfertigung des Semestertickets neu aufgeworfen ist. Das Semesterticket ist weiterhin mit dem beitragsrechtlichen Äquivalenzprinzip vereinbar. Mit der Möglichkeit eines freiwilligen Upgrades zum 49 EUR Tickets ist auch die Unverhältnismäßigkeit der Belastung der Inhaber eines 49 EUR Tickets vermieden. Offen bleibt, ob das Ticket noch erforderlich ist, wenn auch vieles dafür spricht, dass das 49 EUR Ticket nicht ebenso preisgünstig die Erreichbarkeit der Hochschule und private Fahren am Wohnort oder in NRW gewährleistet.

Ob eine Klage gegen das Semesterticket zu erwarten ist, kann nicht beurteilt werden.

Angesichts der Vorbehalte in der Rechtsprechung des BVerwG im Hinblick auf die Frage, ob das Semesterticket noch erforderlich ist, wenn der öffentliche Nahverkehr durch Subventionen erheblich verbilligt wird, was mit dem 49 EUR Ticket gerade eintritt, muss jedoch darauf ausdrücklich hingewiesen werden, dass die Erhebung des Semestertickets durchaus von den Gerichten in Frage gestellt werden kann. Es gibt zwar durch den Preisvorteil des Semestertickets auch gegenüber dem 49 EUR Ticket weiterhin eine Eignung des Semestertickets dem Bedürfnis an günstigem Verkehr im Zusammenhang mit der Ausbildung gegeben. Ob der verpflichtende Bezug aber von den Verwaltungsgerichten noch als verhältnismäßig im engeren Sinne gesehen wird, erscheint angesichts der geringen Preisdifferenz durchaus fraglich.

Allein die Klage eines Studierenden löst keine Verpflichtung aus, den Vertrag zu kündigen. Sollte eine solche Klage erfolgreich sein steht zugleich fest, dass die Studierendenschaft das Semesterticket nicht fortführen kann.

Empfehlenswert ist es, zu den hier aufgeworfenen Fragen eine Auskunft der Hochschulleitung als Rechtsaufsicht einzuholen.

Teil B Zivilrechtliche Reaktionsmöglichkeiten

In diesem Teil wird den folgenden Frage nachgegangen:

4. Welche Kündigungsrechte hat die verfasste Studierendenschaft (VS) gegenüber den Semesterticket-Vertragspartnern? Gibt es neben den in § 8 des VRR-Semesterticket-Vertrages genannten Kündigungsrechten weitere Kündigungsrechte?

5. Stellt die Einführung des Deutschlandtickets eine Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 BGB dar?

6. Ist die Einführung des Deutschlandtickets ein wichtiger Grund zur Kündigung von Dauerschuldverhältnissen nach § 314 BGB?

7. Braucht es ein Sonderkündigungsrecht von Bund/Land, um den Vertrag vorzeitig zu beenden und Neuverhandlungen zu ermöglichen? (Für den Fall, dass sich ASten und Verkehrsverbünde/-vertriebe nicht einvernehmlich auf eine Vertragsanpassung einigen können)

In § 8 des VRR-Vertrags sind außerordentliche Kündigungsgründe vereinbart. Diese sind vereinbart für Situationen, die aus den Besonderheiten des Semestertickets resultieren. Fraglich ist, ob einige der Kündigungsgründe überhaupt notwendig sind, da sich diese ohnehin aus dem Gesetz ergäben. Diese Frage kann hier aber dahinstehen.

Neben den vereinbarten Kündigungsgründen kommen die gesetzlichen Kündigungsgründe in Betracht. Auf Grund der besonderen Situation – keine der Vertragsparteien verletzt eine Vertragspflicht – scheiden einige der gängigen gesetzlichen Kündigungsgründe aus. In Betracht kommen noch § 313 BGB und § 314 BGB.

Diese werden durch die vereinbarten Kündigungsgründe auch nicht verdrängt. Der Rückgriff auf die Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 BGB ist subsidiär; er ist dort nicht erforderlich, wo vertraglich oder gesetzlich die Risikoverteilung bereits in eindeutiger Weise geregelt ist (MüKoBGB/Finkenauer, 9. Aufl. 2022, BGB § 313 Rn. 52). Die Risikoverteilung ist hier vertraglich aber nicht anderweitig geregelt. Die in den Verträgen vereinbarten Kündigungsgründe sollen die außerordentliche Kündigung der Verträge nicht abschließend regeln. Sie regeln v.a. spezielle Fälle, die sich aus den Besonderheiten des Semestertickets und damit verbundener rechtlicher Unsicherheiten ergeben. Die Besonderheit, dass ein Nahverkehrsticket für 49 € eingeführt wird, wurde dabei nicht bedacht.

Zu prüfen ist vorrangig, ob eine Vertragsanpassung gem. § 313 Abs. 1 BGB möglich ist. Nach herrschender Meinung ist § 313 Abs. 1 BGB bei Dauerschuldverhältnissen nur vorrangig gegenüber § 314 BGB, wenn eine Vertragsanpassung unmöglich oder unzumutbar ist; andernfalls wird § 313 Abs. 1 BGB durch § 314 BGB verdrängt, da § 314 BGB mit seinen geringeren Anforderungen vorrangig vor § 313 Abs. 3 S. 2 BGB zu prüfen ist (MüKoBGB/Finkenauer, 9. Aufl. 2022, BGB § 313 Rn. 170; BGH BB 2014, 1601 Rn. 23; BGHZ 133, 363 (369) = BeckRS 9998, 173405 zu § 242; Grüneberg/Grüneberg Rn. 14; Jauernig/Stadler Rn. 12). Eine

Vertragsanpassung, bspw. durch eine Preisanpassung oder eine Upgrade-Option, ist hier wohl möglich und zumutbar.

Für eine Anwendung des § 313 genügt nicht jede unvorhergesehene Änderung der Verhältnisse. Erforderlich ist vielmehr eine schwerwiegende (wesentliche) Änderung (BGH NJW 1989, 289). Wo die Wesentlichkeitsgrenze zu ziehen ist, hängt von der Art des Vertrages und der aufgetretenen Störung sowie den sonstigen Umständen des Einzelfalles ab (vgl. etwa BGH NJW 2007, 1884 Rn. 17). Allgemein lässt sich sagen, dass eine Störung (nur dann) schwerwiegend ist, wenn nicht ernstlich zweifelhaft ist, dass zumindest eine der Parteien bei Kenntnis der Änderung den Vertrag nicht oder nur mit einem anderen Inhalt abgeschlossen hätte (Grüneberg/Grüneberg Rn. 18, BeckOK BGB/Lorenz, 65. Ed. 1.2.2023, BGB § 313 Rn. 23).

Bei einem gegenseitigen Vertrag gehört der Gedanke der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung zur Geschäftsgrundlage. Wird das Äquivalenzverhältnis durch unvorhersehbare Ereignisse schwerwiegend gestört, ist diese Geschäftsgrundlage weggefallen (vgl. Grüneberg/Grüneberg, 81. Aufl. 2022, BGB § 313 Rn. 25). Das Äquivalenzverhältnis bzw. die Äquivalenzstörung ist unabhängig vom oben angeführten beitragsrechtlichen Äquivalenzprinzip.

Durch die Einführung des Deutschlandtickets für 49 € wird die Sachleistung des VRRs an den AStA, die Semestertickets für alle Studierenden, entwertet, wie sich aus einer wirtschaftlichen Betrachtung ergibt. Vor Einführung des Deutschlandtickets gab es das SchöneJahrTicket NRW für 3.010 €/Jahr, welches mit dem Semesterticket vergleichbar war. Im Vergleich dazu war das Semesterticket 84 % günstiger. Im Vergleich zum Deutschlandticket für 49 € ist das Semesterticket für 36,66 € pro Student nur noch 25 % günstiger.

Für die weitere Betrachtung ist davon auszugehen, dass bisher die Geldleistung des AStAs dem Wert der Sachleistung entsprach. Weiter ist klarzustellen, dass die Sachleistung nicht das einzelne Ticket ist, sondern die vom AStA abgenommenen Semestertickets in ihrer Gesamtheit. Durch das neu eingeführte Deutschlandticket sinkt der Wert der Semestertickets erheblich. Schließlich bemisst sich der Wert der Semestertickets auch an vergleichbaren Angeboten. Als solches steht dem Semesterticket nunmehr das Deutschlandticket gegenüber, welches bei einem 33 % höheren Preis einen erheblich größeren Verkehrsraum abdeckt und zugleich monatlich flexibel ist. Zudem ist hier einzubeziehen, dass das Semesterticket nicht von jedem Studierenden tatsächlich in Anspruch genommen wird, sondern auf einem Solidarmodell beruht; würden nur die Studierenden, die das Ticket tatsächlich (rentabel) nutzen, das Deutschlandticket für 49 € in Anspruch nehmen, wären die Gesamtausgaben dafür voraussichtlich geringer als die für das Semesterticket für 36,66 € für jeden Studierenden. Ohnehin würde zukünftig nur noch eine deutlich geringere Zahl an Studierenden ein Semesterticket in Anspruch nehmen, wenn sie eine Wahlmöglichkeit hätten. Dies verdeutlicht den Wertverlust, den das Semesterticket durch die Einführung des Deutschlandtickets erleidet.

Die Entwertung der Sachleistung gehört grundsätzlich zum Risikobereich des Sachleistungsgläubigers, dem AStA, wirkt sich also zu seinem Nachteil aus. Bei außergewöhnlichen Einwirkungen außerhalb des typischen Vertragsrisikos kann trotzdem eine Anpassung in Frage kommen (vgl. Grüneberg/Grüneberg, 81. Aufl. 2022, BGB § 313 Rn. 29). Die Einführung des Deutschlandtickets kann als eine solche außergewöhnliche Einwirkung bewertet werden. Zum grundsätzlich vom AStA zu tragendem Risiko wird es durchaus zu zählen sein, dass der VRR andere Preise verändert und dabei auch mit dem Semesterticket vergleichbare Leistungen vergünstigt; auch wenn Ticketvergünstigungen eher unüblich sind. Dass dabei aber ein Preis einer vergleichbaren Leistung derart verändert wird, dass der neue Preis bei rund einem Fünftel des vorherigen Preises liegt, ist außergewöhnlich und war von keiner Vertragspartei vorherzusehen.

Die Einführung des Deutschlandtickets für 49 € könnte auch ein Eingriff von hoher Hand sein. Auch die Eingriffe von hoher Hand (sowie Gesetzesänderungen und Änderungen der Rechtsprechung) sind eine Fallgruppe der Störung der Geschäftsgrundlage – wenn auch eine der selten vorkommenden. Sie können ebenfalls das Äquivalenzverhältnis stören (vgl. Grüneberg, 81. Aufl. 2022, BGB § 313 Rn. 34). Bei Gesetzesänderungen ist die Geschäftsgrundlage bspw. gestört, wenn dadurch ausgelöste Produktions- und Handelsbeschränkungen das wirtschaftliche Gleichgewicht von Verträgen stören (MüKoBGB/Finkenauer, 9. Aufl. 2022, BGB § 313 Rn. 233) oder, wenn eine Apothekenkonzession durch den Wegfall der vorherigen Einschränkungen ihren wirtschaftlichen Wert verliert (MüKoBGB/Finkenauer, 9. Aufl. 2022, BGB § 313 Rn. 236).

Die Einführung des Deutschlandtickets durch die hohe Hand ist mit diesen Fällen vergleichbar. Das Ticket wird durch die Bundes- und Landesregierungen mitfinanziert und von den öffentlichen Verkehrsbetrieben eingeführt. Der wirtschaftliche Wert der Semestertickets sinkt durch die Einführung des Deutschlandtickets erheblich (s.o.). Der Wert, den die Abnahme des Semestertickets vorher für den AStA hatte, wurde wesentlich dadurch bestimmt, dass das Semesterticket eine Sonderstellung im Preisgefüge der sonstigen Tarife innehatte. Dieser Vorteil, den das Semesterticket gegenüber den allgemeinen Tarifen hatte, wird erheblich gemindert bzw. gänzlich beseitigt.

Rechtsfolge ist, dass die Vertragsanpassung verlangt werden kann. Die Vertragsparteien haben zunächst über die Anpassung zu verhandeln. Führen die Verhandlungen zu keiner Einigung oder verweigert sich eine Vertragspartei, kann das Gericht angerufen werden (vgl. Grüneberg, 81. Aufl. 2022, BGB § 313 Rn. 41).

Soweit die Fortsetzung des Vertrags unzumutbar ist, kann der Vertrag gem. § 314 BGB gekündigt werden. Die Fortsetzung ist stets unzumutbar, wenn eine Vertragsanpassung von der Rechtsordnung verboten, undurchführbar oder sinnlos ist. Die bloße Verweigerung der Mitwirkung an einer Vertragsanpassung genügt nicht (vgl. Grüneberg, 81. Aufl. 2022, BGB § 313

Rn. 42). Die Unzumutbarkeit wäre vorliegend gegeben, wenn das Semesterticket nicht mehr rechtlich zulässig wäre. Damit verstieße es gegen die Rechtsordnung und wäre für den AStA mithin auch nicht mehr durchführbar.

In diesem Fall wäre die Einführung des Deutschlandtickets auch ein wichtiger Grund. Ein wichtiger Grund liegt gem. § 314 Abs. 1 S. 2 BGB vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Da das Gesetz auf eine nähere Regelung des wichtigen Grundes bewusst verzichtet, müssen v.a. die Umstände des Einzelfalls berücksichtigt und umfassend abgewogen werden (vgl. MüKoBGB/Gaier, 9. Aufl. 2022, BGB § 314 Rn. 23). Grundsätzlich muss der Kündigungsgrund im Risikobereich des Kündigungsgegners liegen (vgl. Grüneberg, 81. Aufl. 2022, BGB § 314 Rn. 7). Ausnahmsweise liegt aber auch ein wichtiger Grund vor, wenn dem kündigenden Teil aus Gründen, die er nicht beeinflussen kann, eine weitere Inanspruchnahme der Leistungen des anderen Vertragspartners nicht mehr zumutbar ist (vgl. BGH, NJW 2012, 1431 = NZM 2012, 394 Rn. 31 m.w.N.; NJW 1997, 193 (195) m.w.N.).

Die Rechtsprechung stellt dabei an die außerordentliche Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses nach § 314 BGB weniger strengere Anforderungen als an die Vertragsauflösung aufgrund Störung der Geschäftsgrundlage nach § 313 Abs. 3 S. 2 BGB (vgl. MüKoBGB/Gaier, 9. Aufl. 2022, BGB § 314 Rn. 34 m.w.N.). Wenn also bereits eine Vertragsauflösung aufgrund der Störung der Geschäftsgrundlage gem. § 313 Abs. 3 S. 2 BGB möglich wäre (s.o.), so liegt ein wichtiger Grund i.S.d. § 314 BGB vor.

Unter diesen Umständen braucht es kein Sonderkündigungsrecht von Bund/Land, um den Vertrag vorzeitig zu beenden und Neuverhandlungen zu ermöglichen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind insoweit ausreichend. Der Anspruch auf eine Vertragsanpassung ergibt sich bereits aus § 313 Abs. 1 BGB und ist notfalls gerichtlich durchsetzbar.

Ergebnis zu Teil B:

Wenn das Semesterticket weiterhin rechtlich zulässig gestaltet werden kann, hat der AStA einen Anspruch auf Vertragsanpassung gem. § 313 Abs. 1 BGB. Anzustreben ist dabei zunächst ein optimaler Interessenausgleich und eine beidseitig zumutbare Anpassung bei gleichzeitig möglichst geringem Eingriff in die bestehende Regelung. Denkbar erscheint hier vor allem eine Preisanpassung als auch eine Upgrade-Option. Der Anspruch auf Anpassung kann gerichtlich geltend gemacht werden, wenn sich zuvor erfolglos um eine Anpassung bemüht wurde.

Wenn das Semesterticket nach Einführung des Deutschlandtickets für 49 € rechtlich unzulässig ist, kann der Vertrag gem. § 314 BGB fristlos gekündigt werden. Die Kündigung beendet das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Das Kündigungsrecht muss gem. § 314 Abs. 3 BGB innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt werden. Angemessen scheint hier wegen des

komplexen Sachverhalts eine Kündigungserklärungsfrist von mindestens zwei Monaten. Die Frist beginnt mit der sicheren und umfassenden Kenntnis zu Einführung und Modalitäten des Deutschlandtickets, welche bisher nicht gegeben ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Achelpöhler'.

Achelpöhler

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Altmiks'.

Altmiks

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 15.06.1992 wird folgender

Vertrag

zwischen

der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR,
Augustastr. 1, 45879 Gelsenkirchen
- vertreten durch den Vorstand -

nachfolgend VRR-AöR genannt

dem Verkehrsunternehmen
DSW21,
Dortmunder Stadtwerke AG,
Degglingstraße 40,
44141 Dortmund

- vertreten durch den Vorstand

nachfolgend Verkehrsunternehmen genannt

und der

verfassten StudentInnenschaft gemäß § 53 HZG NRW
und § 45 KunstHG NRW der

Technischen Universität Dortmund,
Emil-Figge-Straße 50, 44221 Dortmund

- vertreten durch den Allgemeinen
StudentInnenausschuss (AStA) gemäß § 55 HZG NRW
und § 47 KunstHG NRW -

nachfolgend VS genannt

geschlossen.

Präambel

In dem Bestreben,

- die sozialen und wirtschaftlichen Belange der StudentInnenschaft wahrzunehmen,
- die Anbindung der Hochschulen an den öffentlichen Personennahverkehr und
- die Mobilität der Studierendenschaft im VRR-Gebiet unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verbessern,
- einen erheblichen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu erzielen,

schließen die Vertragspartner nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die VS erwirbt für alle ordentlichen StudentInnen Fahrtberechtigungen (Semesterticket). Das Semesterticket ist für den Geltungszeitraum

- für die Universitäten und Kunsthochschulen für das Wintersemester vom 1. Oktober bis zum 31. März und für das Sommersemester vom 1. April bis zum 30. September
- für die Fachhochschulen für das Wintersemester vom 1. September bis zum 28./29. Februar und für das Sommersemester vom 1. März bis zum 31. August

gültig.

Der Geltungsbereich der Fahrausweise entspricht dem aktuellen Stand der Tarifbestimmungen zum Semesterticket (Anlage 1).

Diese Fahrtberechtigungen sind nicht übertragbar.

- (2) Folgende Personen werden von diesem Vertrag ausgenommen:

1. Gasthörer/innen sowie ZweithörerInnen.
2. Schwerbehinderte, die nach dem Schwerbehindertengesetz Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und den Besitz des Beiblatts mit der zugehörigen Wertmarke nachweisen.
3. Behinderte, die aufgrund ihrer Behinderung den öffentlichen Nahverkehr nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.
4. StudentInnen, die sich aufgrund ihres Studiums nachweislich für ein Semester im Ausland aufhalten.
5. Alle StudentInnen, die sich im Urlaubssemester befinden.

6. Alle Freifahrtberechtigten der Verkehrsbetriebe im Verbundraum des VRR, deren Berechtigung nachweislich den gesamten Gültigkeitsbereich umfaßt.
7. StudentInnen, die sich nachweislich im Rahmen der Abschlussarbeit zur Erlangung eines akademischen Grades (Bachelor oder Master) oder der Praxisphase im Studium außerhalb des Gültigkeitsbereiches des Semestertickets aufhalten. Der Nachweis ist über die Hochschulverwaltung zu erbringen.

§ 2

Änderung des Fahrplanangebotes

- (1) Fahrplanangebot im Sinne dieses Vertrages ist das Angebot, das darauf gerichtet ist, im unmittelbaren Bereich von Hochschuleinrichtungen den StudentInnen zu ermöglichen, mit Verkehrsmitteln des ÖPNV diese Einrichtungen zum Zwecke des Studiums zu erreichen.
- (2) Soweit das Verkehrsunternehmen beabsichtigt, das bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Fahrplanangebot zu ändern, insbesondere zu verringern, ist die VS berechtigt, in die Entscheidungsfindung dergestalt eingebunden zu werden, dass sie zunächst von dem Verkehrsunternehmen über das Vorhaben informiert wird. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, in gemeinsamen Gesprächen das Vorhaben zu diskutieren.

Falls aus für die VS nachvollziehbaren terminlichen Gründen die gemeinsamen Gespräche nicht möglich sein sollten, können diese entfallen. Die Informationspflicht bleibt davon unberührt. Für dieses Abstimmungsverfahren wird von der VS ein(e) Ansprechpartner(in) genannt.

- (3) Besteht bei der VS der Wunsch nach einer Änderung des Fahrplanangebotes, so hat die VS die Gründe hierfür dem Verkehrsunternehmen darzulegen. Das Verkehrsunternehmen ist daraufhin verpflichtet, diesen Wunsch auf seine Durchführbarkeit hin zu überprüfen und mit der VS die Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.
- (4) Die letztendliche Entscheidung über das Fahrplanangebot liegt bei den Verkehrsunternehmen.

§ 3

Fahrausweise

- (1) Die Merkmale der Fahrtberechtigungsbescheinigung werden zwischen der VRR AöR, dem betreffenden Verkehrsunternehmen, der VS und unter Einbeziehung der Hochschulverwaltung einvernehmlich geregelt. Diese nach Satz 1 einvernehmlich festgelegten vertrieblichen Regelungen werden in einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen Hochschulverwaltung, VS und VU gesondert festgelegt.
- (2) Die nach Absatz 1 abzuschließende Vereinbarung hat u.a. zu berücksichtigen, dass die VS bzw. die Hochschulverwaltung im Falle der Rückerstattung des Fahrgeldbetrages oder bei Exmatrikulation die StudentInnen und die Verkehrsunternehmen auf den Wegfall der Fahrtberechtigung hinzuweisen hat.
- (3) Die VRR AöR erhält 4 Wochen vor Semesterbeginn von der VS jeweils 2 Ticketmuster.
- (4) Semestertickets sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder dem internationalen StudentInnenausweis gültig.
- (5) StudentInnen können mit dem Semesterticket, soweit betrieblich möglich, ganztägig ein Fahrrad im Verbundgebiet VRR (Preisstufe E) und montags bis freitags ab 19:00

- Uhr, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. ganztägig eine weitere Person im Verbundgebiet VRR (Preisstufe E) mitnehmen.
- (6) Der Inhaber eines Semestertickets hat bei der Inanspruchnahme der so genannten Linienbedarfsverkehre (AST-AnrufSammelTaxi) den ermäßigten Fahrpreis je Fahrt für die Beförderung im Linienbedarfsverkehr zu entrichten.
 - (7) Die Fahrtberechtigungen gelten ansonsten im Rahmen der jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr.
 - (8) Bei Widersprüchen zwischen der Vereinbarung nach Absatz 1 und diesem Vertrag haben die Regelungen dieses Vertrages Vorrang.

§ 4

Fahrgelderstattung und Kündigung eines VRR-Abonnements (Ticket 1000/Ticket2000)

- (1) Bei Tod oder Exmatrikulation ist die VS berechtigt, gegen entsprechenden Nachweis das Fahrgeld nach den Tarifbestimmungen für das Semesterticket zu erstatten. In der Schlussabrechnung des Semesters sind solche Beträge abzusetzen. Der Erstattungsanspruch ist durch eine entsprechende Bescheinigung nachzuweisen.
- (2) StudentInnen, die vor der Inanspruchnahme des Semestertickets das Ticket 2000/Ticket1000 persönlich abonniert haben, können diese Abonnements zum Beginn des jeweiligen Semesters beim jeweiligen Verkehrsunternehmen kündigen. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer Monatskarte wird in diesen Fällen verzichtet.
- (3) Bei Verlust des StudentInnenausweises mit Fahrtberechtigungseindruck wird ein neuer Ausweis ausgestellt. Veränderungen der Fahrtberechtigungseintragungen im StudentInnenausweis machen die Fahrtberechtigung ungültig.

§ 5 Preise

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren folgenden Preis des Semestertickets für das Wintersemester 2015/2016:

21,06 € je Monat je StudentIn (einschl. der gesetzlichen MwSt.).

- (2) Der VRR wird den Preis des Semestertickets nach Absatz 1 erstmals mit Wirkung zu Beginn des Sommersemesters 2016 anpassen. Zur Preisfortschreibung wird folgende Formel angewendet:

a. Ausgangspreis: 21,06 € je Monat je StudentIn (einschl. der gesetzlichen MwSt.)

b. Der Ausgangspreis gemäß Buchst. a wird um den Prozentsatz, um den der VRR-Tarif über das gesamte Ticketsortiment mit Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR durchschnittlich angepasst (durchschnittlich gewichtete Ticketanpassung) wird, angepasst.

Maßgeblich ist jeweils der letzte aktuelle Beschluss des Verwaltungsrats zur Tarifierung.

- (3) Der VRR wird den Preis des Semestertickets je Monat je StudentIn (einschl. der gesetzlichen MwSt.) für alle folgenden Semester jährlich jeweils mit Wirkung zu Beginn des Sommersemesters anpassen. Zur Preisfortschreibung wird folgende Formel angewendet:

- a. Ausgangspreis ist der Preis des Semestertickets je Monat je StudentIn (einschl. der gesetzlichen MwSt.) des jeweils vorherigen Semesters.
- b. Der Ausgangspreis gemäß Buchst. a wird um den Prozentsatz, um den der VRR-Tarif über das gesamte Ticketsortiment mit Beschluss des Verwaltungsrates der VRR AöR durchschnittlich angepasst (durchschnittlich gewichtete Ticketanpassung) wird, angepasst.

Maßgeblich ist jeweils der letzte aktuelle Beschluss des Verwaltungsrats zur Tarifierung.

- (4) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Preis des Semestertickets jeweils zum Sommersemester 2016, 2017 2018 und 2019 zuzüglich zur durchschnittlich gewichteten Ticketanpassung mit einem Zuschlag in Höhe von 0,45 € je Monat je StudentIn versehen wird.

Die Anpassung des Preises des Semestertickets richtet sich ab dem Wintersemester 2019/2020 ausschließlich nach Absatz 3.

- (5) Das Verkehrsunternehmen oder der VRR teilen der VS jeweils 6 Monate vor Beginn eines Semesters den jeweils für das Semester geltenden Preis des Semestertickets mit. Die Pflicht der VS zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises des Semestertickets bleibt davon unberührt.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Für alle StudentInnen, ausgenommen die in § 1 aufgeführten Personengruppen, ist seitens der VS an das betreffende Verkehrsunternehmen ein Betrag in Höhe des jeweils gültigen Preises für ein Semester auf das nachfolgend genannte Konto zu überweisen:
 - DSW 21
 - Sparkasse Dortmund
 - BIC DORTDE33
 - IBAN DE83 4405 0199 0001 0440 01
 - Stichwort: Semesterticket -
- (2) Auf die Gesamtschuld leistet die VS Abschlagszahlungen nach folgenden Regelungen:

Berechnungsgrundlage für die Abschlagszahlungen für das Sommersemester ist die Anzahl der StudentInnen im zurückliegenden Sommersemester, für das Wintersemester die Anzahl der StudentInnen im zurückliegenden Wintersemester. Die so ermittelte Zahl (Anzahl der StudentInnen) wird mit dem für das aktuelle Semester gültigen Preis des Semestertickets multipliziert. Der ermittelte Betrag ist in sechs gleichen Raten fällig:

 - Das erste Sechstel jeweils zum 15.03./15.04. bzw. 15.09./15.10. eines jeden Jahres
 - Die folgenden Sechstel jeweils zum 03. der nachfolgenden Monate des Semesters
- (3) Der an der Gesamtforderung fehlende Betrag ist zum Semesterschluss fällig und an das Verkehrsunternehmen zu überweisen. Darüber hinaus ist dem Verkehrsunternehmen zu diesem Zeitpunkt eine Abrechnungsübersicht zu übersenden. Die VRR AöR und das Verkehrsunternehmen sind berechtigt, die einschlägigen Unterlagen

der VS innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten ab Zugang der Abrechnungsübersicht einzusehen.

- (4) Erfolgt die Zahlung nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe zum Fälligkeitstermin, so ist der zu zahlende Betrag während des Verzuges mit 4%-Punkten über den Drei-Monats-Euribor zu verzinsen.
- (5) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt die VS. Sofern ein Gericht durch Urteil oder Beschluss feststellt, daß StudentInnen nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet sind, oder die VS nicht die rechtliche Befugnis zum Abschluss dieses Vertrages hatte oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen und somit Rückzahlungsverpflichtungen entstehen, verpflichtet sich die VS, die daraus resultierenden Ansprüche nicht gegen den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr bzw. dessen kommunale Gebietskörperschaften, die VRR AöR oder eines der Verbundunternehmen geltend zu machen.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum Beginn des Wintersemesters 2015 / 2016 gem. § 1 in Kraft.
- (2) Jeder Vertragspartner kann den Vertrag bis zum Beginn des Wintersemesters gemäß § 1 für das nächste Wintersemester und bis zum Beginn des Sommersemesters gemäß § 1 für das nächste Sommersemester per Einschreiben kündigen (Kündigungsfrist ein Jahr).

§ 8

Außerordentliche Kündigung

- (1) Die VS erhält die Möglichkeit zu einer außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid die Maßnahme untersagt wird. Diese Kündigung kann frühestens zum Monatsende nach Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsbescheides ausgesprochen werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Im Hinblick auf die Tatsache, daß eine Änderung des Preises des Semestertickets nur mittels einer Änderung der Beitragsordnung an die StudentInnen weitergegeben werden kann, gilt ein außerordentliches Kündigungsrecht der VS für den Fall als vereinbart, daß durch eine Urabstimmung oder das Rektorat eine Preiserhöhung bzw. die entsprechende Änderung der Beitragsordnung verbindlich abgelehnt wird.

Das Kündigungsrecht gilt nur dann als fristgerecht ausgeübt, wenn die Kündigungserklärung der VRR AöR und dem Verkehrsunternehmen spätestens bis zum 31. Dezember bzw. 30. Juni mit eingeschriebenem Brief zugegangen ist.

- (3) Die VRR AöR und/ oder das Verkehrsunternehmen erhalten das Recht zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung, wenn die vereinbarten Geldbeträge nicht fristgerecht entsprechend § 6 eingehen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Die VRR AöR und/oder das Verkehrsunternehmen sind darüber hinaus zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht erteilt werden.
- (5) Das Vertragsverhältnis erlischt im Falle der außerordentlichen Kündigung mit Beginn des auf die Kündigungserklärung folgenden Semesters.

§ 9
Vertragsänderungen

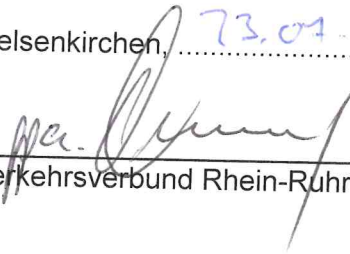
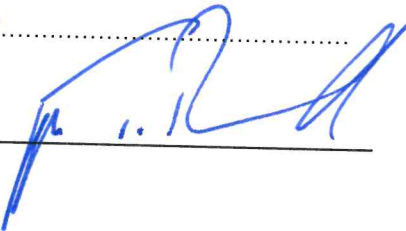
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.

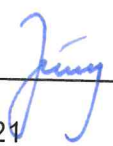
§ 10
Wirksamkeit des Vertrages

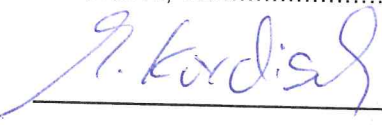
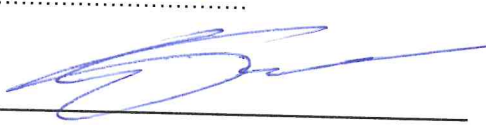
Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere Regelung, die dem mit der sonstigen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

§ 11
Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gelsenkirchen bzw. der Sitz des Verkehrsunternehmens.

Gelsenkirchen, 73.04.15
 
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Dortmund, 16.07.2015
 
DSW 21

Dortmund, 20.08.2015
 

Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund – Allgemeiner
Studentenausschuss (ASTa) –

Anlage

Anlage 1 Tarifbestimmungen des VRR-SemesterTicket

Anlage 2 Vertriebliche Festlegung zur Fahrtberechtigung gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrags

Antrag: Fachschaftskopien

Antragstellende: Niklas Nitsch, Sabine Buchholzer, Nazmi Rousdi Oglou, Damian Stier über Ingo Manfraß (SfS)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, ...

... dass für jede Fachschaft ein Kopierkonto im AStA angelegt wird, über welches Fachschaften auch spontan mal Ausdrucke machen können.

Begründung:

Je nach Modellierung der Fakultäten haben nicht alle Fachschaften die selben Möglichkeiten zur Nutzung der universitären Geräte. Um z.B. für eine FVV oder kurzfristige Aktivität ist aber eine Spontanetität benötigt, welche manchmal die Möglichkeiten der zentralen Dienste ausschöpft. Daher sollte es im Rahmen des kurzen Dienstweges für Mitglieder der FSen auf schnellem Wege ermöglicht werden Ausdrucke/Kopien im AStA zu erzeugen.

Weiteres Vorgehen:

Der AStA richtet für Fachschaften, die nach einem solchen fragen, einen funktionalen Kopiereraccount an und die Fachschaften erhalten einen an einen durchschnittlichen Bedarf angepasstes Kontingent an Ausdrucken, welches sie im AStA nutzen können.

Antrag: Spiele im Buchungssystem

Antragstellende: Nazmi Rousdi Oglou, Damian Stier über Ingo Manfraß (SfS)

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, ...

... dass die Brett und Gesellschaftsspiele der Studierendenschaft im Buchungssystem in sinnvoller/geeigneter Form erscheinen.

Begründung:

Bei einer Anfrage zu Ausleihe der Spiele für einen Spieleabend an den AStA vor einigen Woche zeigte sich absolute Verwirrung bei diesem, so antworteten die Referentys* nicht nur auf eine erste Anfrage an die allgemeine Mailadresse des AStA nicht, sondern, und dies erscheint noch viel problematischer, bei einer zweiten Mail antworteten drei Referentys mit unterschiedlichen Antworten. Eine erste Antwort wies daraufhin, dass die Spiele nicht ausleihbar seien. Zwei weitere Antworten unterstellten Gegensätzliches.

Weiteres Vorgehen:

Der AStA richtet in seinem Buchungssystem sinnvolle Möglichkeiten zur Spieleausleihe für die Studierenden ein.

*In diesem Antrag wurde an nicht anders entgenderbaren Stellen das Entgendern nach Phettberg praktiziert. Weitere Informationen hierzu:

<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/geschlechtergerechte-sprache-2022/346085/entgendern-nach-phettberg/>

Antrag zur Sitzung des Studierendenparlaments

Antragstellerinnen: Victoria Hilpert und Alina Pongracz, Fachschaftenbeauftragte

Antragstext: Das Studierendenparlament der TU Dortmund möge die FsRO wie folgt ändern:

Alt	Neu
§2 Fachschaftsgliederung 32. Technik 33. Sozialwissenschaften 34. Alternde Gesellschaft 35. Automation & Robotics 36. Soziologie	§2 Fachschaftsgliederung Die Studierendenschaft gliedert sich in die folgenden Fachschaften: 32. Sozialwissenschaften 33. Alternde Gesellschaften 34. Automation & Robotics 35. Soziologie

Begründung: Die zugeordneten Studierenden der Studiengänge der FS Technik sind unter die Mindestanzahl von 42 in der FsRO festgelegten eingeschriebenen Studierenden gefallen. Die FS ist zudem seit mehreren Jahren nicht mehr aktiv. Nach Absprache mit der FS wird diese aufgelöst. Für die verbleibenden Studierenden wird eine Eingliederung in eine andere FS angestrebt.

Antrag zur Sitzung des Studierendenparlaments

Antragstellerinnen: Victoria Hilpert und Alina Pongracz, Fachschaftenbeauftragte

Antragstext: Das Studierendenparlament der TU Dortmund möge die Geschäftsordnung der FS Mathematik zur Kenntnis nehmen.

Begründung: FS-Geschäftsordnungen müssen vom StuPa zur Kenntnis genommen werden.

Geschäftsordnung des Fachschaftsrats Mathematik der Technischen Universität Dortmund vom 26. 04. 2023

Gemäß § 5 Absatz 4 Fachschaftsrahmenordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 07.12.2022 (AM Nr. 04/2023, S.1-13) hat sich der Fachschaftsrat Mathematik der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Geschäftsordnung gegeben.

§ 1 Sinn und Zweck

Diese Geschäftsordnung (GO) des Fachschaftsrats (FsR) Mathematik hat den Zweck, den Ablauf der Sitzungen und das allgemeine Vorgehen des Fachschaftsrats zu regeln.

§ 2 Unterordnung

¹Diese GO ist der Satzung der Fachschaft Mathematik, und außerdem allen der Fachschaftssatzung übergeordneten Ordnungen und Satzungen, untergeordnet. ²Sollte eine Bestimmung der GO oder deren Auslegung einer übergeordneten Ordnung oder Satzung widersprechen, so gilt die übergeordnete Vorschrift.

§ 3 Konstituierung

(1) Der neugewählte Fachschaftsrat wird zu seiner ersten Sitzung von der*dem Vorsitzenden der Fachschaft Mathematik gemäß § 14 Absatz 1 Satzung der Fachschaft Mathematik innerhalb von 18 Tagen nach der Wahl einberufen.

(2) ¹Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung besteht mindestens aus folgenden Tagesordnungspunkten:

1. Eröffnung; Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
3. Diskussion und Beschluss der Geschäftsordnung des FsR
4. Berichte
5. Grundlegende Informationen
6. Verteilung der Ämter des FsR

²Sie schließt mit den Tagesordnungspunkten „Genehmigung von Protokollen“ und „Sonstiges“.

(3) Unter TOP 3 kann insbesondere die Weitergeltung der Geschäftsordnung beschlossen werden.

(4) Weitere Tagesordnungspunkte können an die TO nach Absatz 2 Satz 1 angehängt werden.

§ 4 Sitzungsleitung und Vorsitz

(1) ¹Die Sitzung leitet in der Regel die*der Vorsitzende oder, bei Verhinderung, die*der stellvertretende Vorsitzende. ²Ist keiner der beiden Personen anwesend, kann die*der Vorsitzende das Amt der Sitzungsleitung für eine Sitzung einem Mitglied des FsR übertragen. ³Falls zu Beginn einer Sitzung keine Sitzungsleitung nach Satz 1 oder Satz 2 anwesend ist, wählt der FsR sofort nach der Eröffnung der Sitzung durch das älteste anwesende Mitglied eine Sitzungsleitung aus den anwesenden Mitgliedern.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann der FsR auf Antrag zur Geschäftsordnung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 die Sitzungsleitung mit einfacher Mehrheit bestimmen.

(3) ¹Der Vorsitz führt ein Beschlussbuch, das sämtliche Beschlüsse, die einen andauernden Charakter haben, im endgültigen Wortlaut und alle Wahlentscheidungen enthält. ²Das Beschlussbuch ist unter Verschluss aufzubewahren.

(4) Der Vorsitz berichtet unter TOP „Berichte“ über den aktuellen Stand der Ausführung von Beschlüssen.

§ 5 Einberufung und Ladung

(1) Die Sitzungen des FsR finden während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich statt. ²In der vorlesungsfreien Zeit tagt der FsR mindestens zweimal. ³Der FsR kann Abweichungen hiervon beschließen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitz der Fachschaft Mathematik oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der satzungsgemäßen Mitglieder des FsR.

(3) Der Vorsitz lädt spätestens 48 Stunden vor der ordentlichen Sitzung die Mitglieder des FsR ein. ²Der Einladung ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen.

(4) ¹In dringenden Fällen kann unter Nennung der Gründe eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. ²In der Vorlesungszeit mit einer Ladungsfrist von 24 Stunden.

(5) ¹Nach § 43 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft können die Sitzungen des FsR auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder stattfinden. ²Die*der Vorsitzende entscheidet, in welcher Form die Sitzung stattfindet und teilt dies im Rahmen der Sitzungseinladung mit.

§ 6 Tagesordnung

(1) ¹Die vorläufige Tagesordnung beginnt mit folgenden Punkten:

1. Eröffnung; Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlussfähigkeit
2. Endgültige Festlegung der Tagesordnung
3. Berichte

²Sie endet mit folgenden Punkten:

4. Genehmigung von Protokollen
5. Sonstiges

(2) Unter den Tagesordnungspunkten „Berichte“ und „Sonstiges“ können keine Beschlüsse gefasst werden.

(3) ¹Die vorläufige Tagesordnung wird 24 Stunden vor einer Sitzung abgeschlossen. ²Die bis zu diesem Zeitpunkt bei der*dem Vorsitzenden eingegangenen Anträge müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. ³Neue Tagesordnungspunkte sind stets vor dem Punkt „Genehmigung von Protokollen“ einzufügen.

(4) ¹Anträge zur Tagesordnung, die nicht fristgemäß eingereicht werden, werden unter dem Tagesordnungspunkt „Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ behandelt. ²Die Aufnahme bedarf einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des FsR. ³Beschlüsse können zu diesen Tagesordnungspunkten nur dann gefasst werden, wenn der Aufnahmeantrag mit absoluter Mehrheit angenommen wurde.

§ 7 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.

(2) ¹Durch bestätigten Antrag zur Geschäftsordnung auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 13 muss die Öffentlichkeit für diesen Tagesordnungspunkt ausgeschlossen werden. ²Der Antrag zur Geschäftsordnung wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. ³Gegenreden nach § 13 Absatz 2 müssen gehört und in Erwägung gezogen werden.

(3) ¹Der Ausschluss der Öffentlichkeit gilt nicht für Sitzungsteilnehmer*innen, die vom FsR als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen worden sind. ²Im Zweifelsfalle entscheidet die Sitzungsleitung. ³Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds entscheidet der FsR ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

(4) Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung in Personalangelegenheiten sind stets unter Ausschluss der Öffentlichkeit und vertraulich zu behandeln.

(5) Die Mitglieder des FsRs sowie die sonstigen Teilnehmer*innen an einer nichtöffentlichen Sitzung bzw. einem nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Vertraulichkeit ist gegenüber allen Personen, die nicht Mitglieder des Fachschaftsrats Mathematik sind, zu wahren, die an dem betreffenden Teil der Sitzung weder teilgenommen haben, noch hätten teilnehmen dürfen.

§ 8 Sitzungsdauer

(1) Die Sitzung dauert inklusive Beratungspausen und Sitzungsunterbrechungen in der Regel nicht länger als zwei Stunden.

(2) ¹Wird die Sitzungsdauer, vorbehaltlich eines Antrags zur Geschäftsordnung gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 11, überschritten, so wird die Sitzung geschlossen. ²Die nächste Sitzung muss innerhalb von sieben Tagen, aber darf nicht am selben Tag, einberufen werden. ³Befindet sich der FsR zum Zeitpunkt der Sitzungsschließung nach Satz 2 in einem Abstimmungs- oder Wahlverfahren, so wird dieses vorher nach den Bestimmungen dieser GO beendet.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde und nach § 19 Absatz 1 der Satzung der Fachschaft Mathematik mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind, mindestens jedoch drei.
- (2) ¹Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung von der Sitzungsleitung formell festgestellt. ²Sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.
- (3) Die Beschlussfähigkeit kann von der Sitzungsleitung oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auch während der Sitzung festgestellt werden.
- (4) ¹Tagesordnungspunkte, die auf Grund von Beschlussunfähigkeit nicht abschließend behandelt werden können, werden bei der nächsten FsR-Sitzung als Erste behandelt. ²Dabei ist der FsR unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ³Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Absatz 4 Satz 2 gilt nicht für Finanzbeschlüsse, die einen Betrag von 200 € übersteigen.

§ 10 Antrags- und Rederecht

- (1) Alle anwesenden Studierenden der TU Dortmund haben Rederecht.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrats Mathematik sowie die studentischen Mitglieder in den gewählten Gremien der Fakultät für Mathematik haben sowohl Antrags- als auch Rederecht.
- (3) Sonstige Personen haben Rederecht, sofern der FsR sie als Sachkundige zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt hinzugezogen hat.

§ 11 Reihenfolge der Wortbeiträge

- (1) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Die Sitzungsleitung kann die Beratung nach Gesichtspunkten gliedern, die sich aus der Sache ergeben.
- (3) Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können sowohl vor Beginn als auch nach Schluss der Redeliste das Wort verlangen.
- (4) ¹Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldung vor. ²Sie unterbrechen jedoch weder einen aktuellen Redebeitrag noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.
- (5) Die Sitzungsleitung kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort an Personen für direkte Verständnisfragen erteilen.

§ 12 Sachanträge

- (1) Alle Anträge, die nicht solche zur Geschäftsordnung sind, gelten als Sachanträge.

(2) Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört.

(3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, solange die Sitzungsleitung den Tagesordnungspunkt nicht formell abgeschlossen hat.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹Anträge, die sich mit dem Verlauf der Sitzung befassen, sind Geschäftsordnungsanträge.

²Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

1. Antrag auf Begrenzung der Redezeit
2. Antrag auf Schluss der Redeliste
3. Antrag auf Wiedereröffnung der Redeliste
4. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
5. Antrag auf Schluss der Debatte und Übergang zum nächsten TOP
6. Antrag auf Nichtbefassung
7. Antrag auf Vertagung
8. Antrag auf Wiederaufruf eines TOP
9. Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
10. Antrag auf erneute Feststellung der Beschlussfähigkeit
11. Antrag auf Sitzungsverlängerung um bis zu 60 Minuten
12. Antrag auf Bestimmung einer Sitzungsleitung
13. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit
14. Antrag auf abschnittsweise Abstimmung
15. Antrag auf namentliche Abstimmung
16. Antrag auf geheime Abstimmung (nicht für Geschäftsordnungsanträge)
17. Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung / eines Wahlgangs
18. Antrag auf Anzweiflung einer Abstimmung / eines Wahlgangs
19. Antrag auf Anfechtung einer Abstimmung / eines Wahlgangs
20. Antrag auf befristete Unterbrechung der Sitzung
21. Antrag auf Schließung der Sitzung
22. Antrag auf Singen eines gemeinsamen Liedes
23. Antrag auf Sprechen eines Gebetes

(2) ¹Über Anträge nach Absatz 1 werden nach jeweils höchsten zwei inhaltlichen Für- und Gegenreden zum Antrag entschieden. ²Es genügt eine einfache Mehrheit. ³Sollte keine Gegenrede stattfinden, so gilt der Antrag als angenommen. ⁴Anträge werden in der Reihenfolge ihrer Antragstellung abgestimmt.

(3) Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen ohne Abstimmung geäußert werden.

- (4) Die Anträge nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 dürfen von Mitgliedern, die schon zur Sache gesprochen haben, nicht gestellt werden.
- (5) Ein Antrag zu Absatz 1 Satz 2 Nr. 10, 16 und Nr. 19 gilt mit der Antragsstellung als angenommen und bedarf keiner Abstimmung.
- (6) Ein Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 12 ist in einer Sitzung maximal dreimal zu stellen.
- (7) Wird ein Antrag nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 gestellt, zählt die*der Antragsteller*in zu den Anwesenden.
- (8) Eine Verlängerung der Sitzung nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 11 ist nur einmal pro Sitzung zulässig.
- (9) Offensichtlicher Missbrauch der Geschäftsordnungsanträge kann mit einem Ordnungsruf von der Sitzungsleitung geahndet werden.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des FsR kann seine Stimme in Abstimmungen und Wahlgängen nur persönlich abgeben.
- (2) Nach § 43 Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft können Beschlüsse auch in elektronischer Kommunikation oder in einer Mischform aus physischer und elektronischer Anwesenheit der Mitglieder gefasst werden.
- (3) ¹In dringenden Fällen kann eine Abstimmung im elektronischen Umlaufverfahren durchgeführt werden. ²Anträge zur Geschäftsordnung, sowie zur Änderung der Geschäftsordnung dürfen nicht im Umlaufverfahren gestellt werden. ³Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied des FsR der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb des Abstimmungszeitraumes in Textform widerspricht. ⁴Auf die Widerspruchsmöglichkeit ist bei Übermittlung der Beschlussvorlage hinzuweisen.
- (4) Zur Abstimmung im Umlaufverfahren berechtigt sind alle Personen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung Mitglied des FsR sind.
- (5) ¹Soll über ein Antrag im Umlaufverfahren entschieden werden, haben die Mitglieder des FsR in der Regel maximal 72 Stunden Zeit abzustimmen. ²Im begründeten Ausnahmefall kann die Abstimmungsdauer auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (6) ¹Die Beschlussfähigkeit im Sinne von § 9 Absatz 1 ist in Abstimmungen im Umlaufverfahren dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bis zum Ende der Abstimmung abgestimmt haben. ²Ist dies nicht der Fall, kann die Abstimmung im Umlaufverfahren wiederholt werden. ³Ist dies auch beim zweiten Mal nicht der Fall, muss der Antrag in der nächsten Sitzung bevorzugt behandelt werden.
- (7) Ein Antrag gilt bei Abstimmung im Umlaufverfahren als angenommen, wenn der Antrag die einfache Mehrheit erhält.
- (8) Die Ergebnisse eines Umlaufverfahrens werden in der nächsten Sitzung bekanntgegeben und in dem dazugehörigen Protokoll dokumentiert und veröffentlicht.

§ 15 Abstimmungsverhalten

- (1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung in vollem Wortlaut zu verlesen.

(2) ¹Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. ²Auf Antrag zur Geschäftsordnung nach § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 16 hat die Abstimmung geheim zu erfolgen. ³Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(3) Abzustimmen ist immer in der Reihenfolge:

1. Dafür,
2. Dagegen,
3. Enthaltung.

(4) ¹Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. ²Werden sie von der*dem Antragsstellenden übernommen, so braucht über sie nicht abgestimmt zu werden. ³Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so gilt er von da an in der ergänzten bzw. geänderten Fassung. ⁴Wird er daraufhin von der*dem Antragstellenden zurückgezogen, so gilt der Antrag als erledigt, es sei denn, ein anderes Mitglied des FsR übernimmt ihn.

(5) ¹Liegen zur selben Sache mehrere gegensätzliche Anträge vor, so werden diese gegeneinander abgestimmt. ²Bei sonstigen Anträgen wird der am weitestgehende Antrag zuerst abgestimmt. ³Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen die übrigen.

(6) Auf einfachen Antrag ist über einzelne Teile eines Antrages getrennt abzustimmen, falls dies sinnvoll möglich ist.

§ 16 Mehrheitserfordernisse

(1) ¹Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält (einfache Mehrheit). ²Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Ausgaben von mehr als 200 € bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (absolute Mehrheit).

(3) Ausgaben bis 20 € bedürfen keiner Beschlussfassung, sofern sie für die Arbeit der Fachschaft hilfreich sind.

§ 17 Wahlen

(1) Alle Wahlen sind geheim und erfolgen stets durch Abgabe von Stimmzetteln.

(2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist.

(3) ¹Gewählte sind unverzüglich zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. ²Die Annahme kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(4) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von fünf Werktagen angefochten werden.

§ 18 Sitzungsprotokoll

(1) Über die Sitzungen des Fachschaftsrates Mathematik werden Protokolle angefertigt.

(2) ¹Ein*e Protokollierende*r ist zu Beginn einer Sitzung festzulegen; gegebenenfalls durch Abstimmung. ²Jede*r Fachschafts*rätin*Fachschaftsrat schreibt im Regelfall in jeder Legislaturperiode mindestens ein FsR-Protokoll.

(3) Protokolle sind spätestens sechs Tage nach der Sitzung den Mitgliedern des FsR in geeigneter Weise vorzulegen.

(4) ¹Das Protokoll muss insbesondere Folgendes enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. den Namen der Sitzungsleitung und der*des Protokollierenden,
3. die beschlossene Tagesordnung,
4. die Namen der Anwesenden, der entschuldigten und unentschuldigten Fehlenden,
5. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
6. die Abstimmungsergebnisse
7. sowie wesentliche Pro- und Kontraargumente.

²Sondervoten und persönliche Erklärungen werden dem Protokoll beigelegt.

(5) ¹Der*dem Protokollbeauftragten steht es nach Absprache mit der*dem Vorsitzenden frei, Protokolle zurückzuweisen, die zu viele Fehler enthalten. ²Die Frist nach Absatz 3 verlängert sich dadurch nicht.

(6) Über die Genehmigung eines Protokolls ist in einer ordentlichen Sitzung zu entscheiden.

(7) Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und der*dem Protokollierenden zu unterzeichnen.

(8) ¹Die Protokolle sind einschließlich der zugehörigen Sondervoten unverzüglich nach Genehmigung mindestens hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Dies gilt nicht für vertrauliche Angelegenheiten.

(9) ¹Bei nicht-öffentlichen Tagesordnungspunkten wird im Protokoll außer dem Gegenstand nur der Ausschluss der Öffentlichkeit und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit vermerkt. ²In einem vertraulichen Protokoll, welches nur den Mitgliedern des Fachschaftsrates Mathematik zugänglich gemacht wird, werden die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte protokolliert und insbesondere die Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse festgehalten. ³Nur diesem Protokoll sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

§ 19 Sondervoten und persönliche Erklärungen

(1) Die Mitglieder des Fachschaftsrats haben das Recht zur Abgabe von Sondervoten und zur Abgabe von persönlichen Erklärungen.

(2) Das Sondervotum muss noch während der Sitzung angemeldet werden und ist der*dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden und dem Protokoll beizufügen.

(3) Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

(4) ¹Zum Verfahren und zum Beratungsablauf, nicht jedoch zu geheimen Stimmabgaben ist die Abgabe einer persönlichen Erklärung zulässig. ²Sie ist, sofern sie nicht zu Protokoll erklärt wird, noch während der Sitzung anzumelden und der*dem Vorsitzenden innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden. ³Sie wird dem Protokoll angefügt.

§ 20 Weitere Ämter

(1) ¹Der FsR schafft folgende Ämter:

1. Admin
2. FsRK-Beauftragte*r
3. Protokollbeauftragte*r

²Diese sind je von mindestens einem Mitglied des FsR zu besetzen.

(2) ¹Der FsR schafft für jeden Studiengang der Fachschaft eine*n Studiengangsbeauftragte*n.

²Mehrere Studiengänge können dabei auch von einer Person betreut werden.

(3) Desweiteren kann der FsR weitere Ämter schaffen und diese auch wieder aufheben.

(4) Die Mitglieder des FsR, die ein Amt nach § 11 Nr. 1 bis 3 Fachschaftssatzung (Vorstand) oder nach den Absätzen 1 bis 3 ausüben oder stellvertretend ausüben, sind dem FsR ihre Funktion betreffend rechenschaftspflichtig und an seine Weisungen gebunden.

(5) ¹Die Ämter nach den Absätzen 1 bis 3 werden auf der konstituierenden Sitzung oder bei Vakanz besetzt. ²Die Amtszeit der Amtsinhaber*innen endet mit Ende der Legislaturperiode des FsR, durch Rücktritt der*des Amtsinhabenden vom Amt, Austritt aus dem FsR oder durch ein konstruktives Misstrauensvotum.

(6) Sofern ein*e Amtsträger*in nach den Absätzen 1 bis 3 an der Ausübung seines Amtes gehindert ist oder dieses Amt vakant ist, kann der FsR eines seiner Mitglieder dazu bestimmen, das entsprechende Amt temporär auszuüben.

(7) § 14 Absatz 13 der Satzung gilt entsprechend.

§ 21 Fahrtkosten

(1) ¹Fahrtkosten für Mitglieder des FsR, die zwingend für die Ausübung der Arbeiten innerhalb der Fachschaft notwendig sind, werden bis zu einem Betrag von 50 € ungeachtet von § 16 erstattet; bei einem höherem Betrag auf Antrag. ²Weitere Personen können nur auf Antrag Fahrtkosten erstattet bekommen.

(2) Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten der niedrigsten Klasse erstattet.

(3) Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann und diese zumutbar ist.

(4) ¹Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschalierte Wegstreckenentschädigung gewährt, die bei Fahrleistungen bis 20 Kilometer 0,30 € je vollen Kilometer und für jeden weiteren vollen Kilometer 0,38 € beträgt. ²Die Erstattungshöhe je Kilometer orientiert sich an § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG. ³Die Kilometerpauschale wird für jede Fahrt, insbesondere Hin- und Rückfahrt, einzeln berechnet.

(5) Für Strecken, die nicht aus triftigen Gründen mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, darf keine höhere Kostenerstattung gewährt werden, als nach Absatz 2 vorgesehen.

(6) ¹Es werden nur Kosten für den direkten Weg vom Start zum Zielort übernommen. ²Kilometerangaben sind vom Finanzreferat zu überprüfen.

§ 22 Ordnungsmaßnahmen

- (1) ¹Die Sitzungsleitung kann Teilnehmende der Sitzung zur Ordnung rufen, wenn diese nicht zur Sache sprechen oder die Sitzung stören. ²Nach zweifachem Ordnungsruf wird der*dem Teilnehmenden das Rederecht entzogen. ³Nach einem weiteren Ordnungsruf wird die*der Teilnehmende von der Sitzung ausgeschlossen.
- (2) Gegen einen Ordnungsruf ist jeweils ein begründeter Widerspruch zulässig, über den die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- (3) Fehlt ein satzungsgemäßes Mitglied des FsR unentschuldigt bei einer Sitzung oder meldet sich nicht bis zu 24 Stunden vor der Sitzung ab, wird dies mit einer Kuchenstrafe geahndet.
- (4) Wird ein Protokoll entgegen § 18 Absatz 3 nicht in dem dort genannten Zeitraum vorgelegt, wird dies mit einer Kuchenstrafe geahndet.
- (5) ¹Eine Kuchenstrafe gilt als abgegolten, wenn diejenige Person einen Kuchen oder ähnliches mitbringt. ²Eine Torte zählt für zwei Kuchenstrafen. ³Weitere Abgeltungen können im FsR beschlossen werden. ⁴Der Vorsitz kann aus wichtigen Gründen von einer Kuchenstrafe absehen.

§ 23 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO unwirksam sein oder nach ihrer Verabschiedung unwirksam werden, bleibt die Wirksamkeit der GO im Übrigen unberührt. ²In einem solchen Fall hat der FsR das Recht und die Pflicht, die betroffenen Bestimmungen baldmöglichst durch diejenigen zu ersetzen, die der Intention der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommen.

§ 24 Auslegung der Geschäftsordnung

¹Während einer Sitzung des FsR auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die Sitzungsleitung für den Einzelfall. ²Außerhalb von Sitzungen entscheidet die*der Vorsitzende.

§ 25 Abweichen von der Geschäftsordnung

¹Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung sind im einzelnen Fall im Wege des Konsens möglich. ²Eine Abweichung ist nur möglich, wenn der FsR nach § 9 Absatz 1 beschlussfähig ist.

§ 26 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Eine Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf der absoluten Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des FsRs.
- (2) ¹Änderungsanträge müssen im Wortlaut ausformuliert und der Tagesordnung beigelegt werden. ²Dieser soll eine Gegenüberstellung der Änderung zur gültigen Version enthalten.

(3) Eine Änderung der GO ist nur auf einer ordentlichen Sitzung möglich.

§ 27 Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des FsR vom 26.04.2023 in Kraft. ²Sie ist dem StuPa zur Kenntnis vorzulegen.

(2) Gleichzeitig verlieren alle zuvor gültigen Geschäftsordnungen des FsR ihre Gültigkeit.

(3) Diese Geschäftsordnung ist auf der Internetseite der Fachschaft zu veröffentlichen.

Antrag zum TOP „Verpflegung in StuPa-Sitzungen“

Antragssteller*innen: ASL

Antrag: Das Studierendenparlament möge beschließen, dass die bereitgestellte Verpflegung in StuPa-Sitzungen ohne Fleisch besteht.

Begründung: Wir wollen nachhaltiger sein, Fleisch wirkt dem entgegen. Zudem wurde das Fleisch bei der letzten Sitzung, trotz keinem Wunsch danach bestellt und die Salamipizza war die mit dem meisten Rest.

Antrag: Budget für die ETG

Antragstellende: Damian Stier über Ingo Manfraß

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, ...

... dass der AStA die Kosten, die der ETG für die nächsten Produktionen entstehen, so lange übernimmt, bis ein Nachtragshaushalt erstellt ist, welcher die Summe von 4350 Euro beinhaltet. Mit dem Beschluss des Nachtragshaushaltes erfolgt anschließend eine Umbuchung auf den Topf der ETG.

Begründung:

Beim Kontakt zwischen ETG und Finanzreferat des AStA ist etwas schiefgegangen, was nicht rekonstruierbar ist, hierdurch ergaben sich Probleme, die nun im Resultat zu den 0 Euro im Haushalt der ETG geführt haben. Für die Zusammensetzung des Betrags siehe Anhang.

Weiteres Vorgehen:

Der AStA übernimmt die Kosten der ETG, sofern diese von der Haushaltsplanung des Anhangs gedeckt sind. Bei der Erstellung des Nachtragshaushaltes wird anschließend eine Umbuchung auf den entsprechenden Topf vorgenommen.

Dortmund, 03.05.2023

English Theater Group

Budget Haushaltsjahr 2023/2024

POSTEN	BESCHREIBUNG	BETRAG
001	Große Produktion SS 2023	1700 €
002	Kleine Produktion SS 2023	400 €
003	Große Produktion WS 2023/2024	1700 €
004	Kleine Poduktion WS 2023/2024	400 €
005	Werbematerial	150 €
	SUMME	4350 €

Zu Posten 001 & 003:

Große Produktion SS 2023 und WS 2023/2024

Diese Töpfe sollen die Kosten der großen Produktionen decken. Die große Produktion richtet sich an Mitglieder, die an einem vollen Theaterstück arbeiten wollen. Im Sommersemester beginnt das Casting gewöhnlich Ende April, die Premiere ist für das Ende des Semesters im Juli angesetzt. Im Wintersemester beginnt das Casting Ende Oktober, die Premiere ist für Februar angesetzt. Für die Premieren wird versucht eine externe Bühne anzumieten.

Geplante Kostenzusammensetzung:

Miete externe Bühne	650 €
Kostüme	400 €
Bühnenbild & Requisite	400 €
Schminke	50 €
Programmheft & Werbung	200 €
	1.700 €

Zu Posten 002 & 004:

Kleine Produktionen WS 2022/2023, SS 2023 und WS 2023/2024

Dieser Topf soll die Kosten für kleinere Produktionen decken. Diese Aufführungen finden im Rahmen von größeren Veranstaltungen statt oder als Workshops und sollen neuen Mitgliedern einen schnellen Einstieg ermöglichen.

Im Sommersemester beginnen die Proben mit dem Beginn des neuen Semesters im April. Gesetzte Aufführungstermine sind das Sommer Fiasco und das Sommerfest. **Im Wintersemester** beginnen die Proben im Oktober. Gesetzte Aufführungstermine sind das Winter Fiasco und der Tag der offenen Tür.

Eine mögliche Kostenzusammensetzung:

Kostüme	100 €
Bühnenbild	100 €
Requisite	100 €
Rechte	100 €
	400 €

Zu Posten 005:

Allgemeine Werbungsausgaben zur Mitgliederwerbung. Weiterhin wird unsere Domain <http://www.etg-tudo.de/> davon bezahlt.